

»catch and release«-Anglerei – Anmerkungen zur österreichischen Rechtslage

RUDOLF FEIK

DOI: 10.25598/tirup/2020-1

Inhaltsübersicht:

I.	Einleitung	2
II.	Zunächst ein Blick in den Westen	4
III.	Tierschutz in der Fischerei und die österreichische Kompetenzverteilung	8
IV.	Die Regelungen der österreichischen Bundesländer	11
V.	Tierschutz durch »Weidgerechtigkeit«?	14
VI.	»Hege« als Rechtfertigungsgrund für den Hobbyangler?	19
VII.	Exkurs: Empfinden Fische Schmerz, leiden sie, werden sie geschädigt?	21
VIII.	Tierethischer Splitter	26
IX.	Fazit	31

Abstract: Die Angelfischerei als die in Österreich primär zur Freizeitgestaltung ausgeübte Fischerei erfreut sich hoher Beliebtheit. Bei der Variante »catch and release« handelt es sich um echtes »Spaßangeln« mit der Absicht, jeden gefangenen Fisch wieder ins Gewässer zurückzusetzen, weil man nicht die Absicht hat, den Fisch später zu verzehren oder zu verfüttern (oder man damit Hegemaßnahmen unterstützt). Es verursachen daher des Anglers Spaß, Zeitvertreib, Jagdlust, Beutetrieb oder Profilierungsnotwendigkeiten beim gefangenen Fisch Schmerzen und (uU letale) Schäden. Das Tierschutzrecht versucht einen Ausgleich zwischen Tierschutz und menschlichen Nutzungsinteressen. Das Fischereirecht sollte (hinsichtlich des Tierwohls) das gleiche Ziel haben, zumal das TSchG auf viele Fische (und insb die »catch and release«-Fänge)

nicht unmittelbar anzuwenden ist; wie kommt dann aber das Staatsziel Tierschutz in das Fischereirecht? Es zeigt sich, dass die meisten österreichischen Fischereigesetze noch nicht mitteleuropäischen Standard haben und klare Regelungen für ein Verbot, »just for fun« zu fischen, fehlen. Wenn vom Gesetzgeber anerkannt ist, dass Fische schmerzempfindlich und leidensfähig sind, wäre es doch ein Wertungswiderspruch, wenn der Mensch ohne vernünftigen Grund (Nahrungserwerb, Hege) Fische verletzen oder töten dürfte, nur weil die Fischereigesetze hier nicht ausdrücklich und eindeutig sind, sondern mit unbestimmten Rechtsbegriffen wie »Waidgerechtigkeit« operieren.

Rechtsquellen: B-VG Art 11 Abs 1 Z 8, Art 15; Bodenseefischereigesetz; Bgld Fischereigesetz; ch TSchG; dt TSchG; Krnt Fischereigesetz; NÖ Fischereigesetz; OÖ Fischereigesetz; Sbg Fischereigesetz; Stmk Fischereigesetz; Tir Fischereigesetz; TSchG §§ 1, 3 Abs 4, 5 Abs 1, 6, 32; Vbg Gesetz über die Fischerei in Binnengewässern; Wr Fischereigesetz.

Schlagworte: Angeln; Anlanden; Baden-Württemberg; Bayern; Berücksichtigungsgebot, verfassungsrechtliches; Brittelmaß; catch and release; Drill; Fischerehre; Fischerei; Fischereirecht; Grund, vernünftiger; Haktmortalität; Hobbyangeln; Leidensfähigkeit; Nozizeption; Regelungskompetenz; Schadenszufügung; Schmerzempfinden; Schonzeit; Schweiz; Spaßangeln; Sportangeln; Staatsziel Tierschutz; Tierethik; Tierquälerei; Tierschutz; Trophäenfischen; Unversehrtheit, körperliche; Verletzung; Verwertungsabsicht; Waidgerechtigkeit; Weidgerechtigkeit; Wettangeln; Zurücksetzen.

I. Einleitung

Fischerei diene ursprünglich ausschließlich dem Erwerb von Nahrungsmitteln. In jüngerer Zeit ist vermehrt das Angeln zur reinen »Freizeitbeschäftigung« geworden. Und zunehmend finden sich unter den Hobbyanglern Personen, die ohne die Absicht, den gehakten Fisch töten und verzehren zu wollen, im/am Gewässer stehen. Der **Fisch wird nicht für einen weitergehenden Zweck** (zB Bestandsregulierung oder Nahrungsmittel) **geangelt**, sondern ausschließlich zur Ermittlung der eigenen Geschicklichkeit, zur Erholung, zur Befriedigung des »Jagd-

triebs«, für den »Adrenalinkick beim Drill«, für einen Social Media-Eintrag. Was auch immer anbeißt, wird vom Angler zurückgesetzt (»catch and release«). Dabei ist vorab außer Streit zu stellen, dass »catch and release« nicht in jedem Fall unzulässig ist – wenngleich es in jedem Fall in das Wohlbefinden bzw die körperliche Unversehrtheit des gefangenen Fisches eingreift. Ins Wasser zurückgesetzt wird der Fisch, weil er Schonvorschriften unterliegt und nicht gefangen werden hätte dürfen oder weil er im Rahmen der Hege als wertvoll für den weiteren Bestand seiner Art erkannt wird oder weil er für den Verzehr alters-/größenbedingt ungeeignet ist bzw nicht das »kulinarische Zielobjekt« war. Wenn man Angeln an sich für zulässig erachtet, dann sind das wahrscheinlich Gründe, die ein Freilassen nach dem Drill und der Anlandung (und allenfalls der Vermessung bzw dem Fotografieren) rechtfertigen. Die Problematik erhöht sich jedoch, wenn die Angelei nicht zu diesen hegerischen oder kulinarischen Zwecken erfolgt, sondern rein dem Zeitvertreib des Anglers dient und mit dem Vorsatz betrieben wird, ausnahmslos jeden Fisch nach dem Fang ins Gewässer zurückzusetzen.

Von tierschutzrechtlicher Bedeutung sind zum einen der Angelvorgang an sich und zum anderen das spätere Zurücksetzen des lebenden Fisches in das Herkunftsgewässer. Man wird dem Angelvorgang nur schwer **eine vom Fisch als instinktwidrige und lebensfeindlich empfundene Einwirkung sowie eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens** absprechen können; den Fischen werden durch das Anhaken und den Drill sowie die daran anschließende unmittelbare Behandlung durch den Angler Unlustgefühle vermittelt, auf die jeder Fisch stets mit Fluchtversuchen – sowohl während des Drillvorgangs im Wasser als auch während des Lösens des Hakens im Wasser oder am Ufer – reagiert.¹ Das Zurücksetzen ins Wasser kann für den Fisch positiv sein, es kann aber auch zu einer Verlängerung des Leidens (zB durch die Verwundung im Maulbereich oder der Haut) und verzögertem Tod führen (Stichwort: »Hakmortality«).

1 So etwa *Niehaus*, Zur Strafbarkeit des Zurücksetzens lebender Fische (sog. Catch & Release), AUR 2005, 387 (390).

II. Zunächst ein Blick in den Westen

In Europa bestehen unterschiedliche rechtliche Regelungen zum »ungerechtfertigten« »catch and release«. Mitentscheidend für die Ausgestaltung der Rechtslage ist die gesellschaftliche Akzeptanz. Es ist eine Werteentscheidung des Gesetzgebers, ob er tierschädigendes Verhalten als Hobby erlaubt oder zum Wohl der Tiere den Menschen Verbote auferlegt. Hier zeigt sich, dass es in Süddeutschland und in der Schweiz restriktive – und damit tierschutzfreundliche – Angelregelungen gibt.

Angler müssen sich in **Deutschland** nicht nur an das dt TSchG² halten, sondern auch an die Fischereigesetze der Länder. Letztere regeln, auf welche Weise Fische gefangen werden dürfen, welche Schonzeiten und Mindestmaße bestehen, etc. Soweit die Fischereiregelungen der Länder keine umfassende Anlandepflicht/Entnahmepflicht normieren, ist das Zurücksetzen gefangener Fische an sich zulässig. Allerdings tritt dann eben das dt TSchG hinzu: Sollte der Fisch zurückgesetzt werden, so ist er noch im Wasser abzuhaken, damit ihm der Stress durch Vermessen, Fotografieren, Herumtragen oder -liegen, Sauerstoffmangel durch Luftexposition, etc erspart bleibt. Andernfalls gerät der Angler in Gefahr, nach § 17 dt TSchG³ verurteilt zu werden. Weil nicht auszuschließen ist, dass Fischen bei »catch and release« erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, ist das Angeln mit der Intention, jeden gefangenen Fisch jedenfalls wieder zurückzusetzen, mit der deutschen Rechtslage nicht vereinbar. In **Bayern** gibt das Fischereirecht die Befugnis, Fische zu hegen, zu fangen und sich anzueignen (§ 1 Abs 1 Bay FG⁴). Mit dem Fischereirecht ist die Pflicht zur Hege verbunden; Ziel der Hege ist die Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit angepassten artenreichen und gesunden Fischbestands sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften (Art 1 Abs 2 Bay FG). Eine nachhaltige Fischerei liegt im öffentlichen Interesse (Art 1 Abs 4 Bay FG).

2 Tierschutzgesetz, BGBl I S. 1206 idF 2019 I S. 1626.

3 § 17 dt TSchG: »Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder 2. einem Wirbeltier a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.«

4 Bayerisches FischereiG (Bay FG), GVBl S. 840; 2009 S. 6, idgF.

Zum Schutz sowie zur Pflege und Entwicklung der Fische, der Fischbestände und ihrer Lebensgrundlagen, zur Verwirklichung des Hegeziels und des Leitbilds der Nachhaltigkeit einschließlich der Regeln der guten fachlichen Praxis in der Fischerei können gemäß Art 64 Bay FG durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden über 1. Zeit und Art des Fischfangs, 2. besondere Fangbeschränkungen, ..., 4. Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Köder, 5. die Verpflichtung zum Fang und zur Anlandung gefangener Fische bestimmter Arten, ... Die Ausführungsverordnung⁵ sieht dementsprechend in ihrem § 11 Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß (Schonzeit, Schonmaß) vor: Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische sind unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen (Abs 6); Fische, die unter Einhaltung der für sie festgesetzten Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß gefangen worden sind, sowie Fische ohne Fangbeschränkung dürfen nur zur Erfüllung des Hegeziels (Art 1 Abs 2 Bay FG), unter Beachtung des Tierschutzrechts und nach Maßgabe einer Entscheidung des Fischereiausübungsberechtigten wieder ausgesetzt werden; gefangene Fische anderer als der in Abs 3 genannten Arten dürfen nicht wieder ausgesetzt werden (Abs 8)⁶. In **Baden-Württemberg** gibt das Fischereirecht ebenfalls die Befugnis, Fische zu fangen und sich anzueignen (§ 3 BaWü FG⁷). Das Fischereirecht darf nach den anerkannten fischereilichen Grundsätzen nur so ausgeübt werden, dass die im und am Wasser lebende Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer

5 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFG), GVBl S. 177, 270 idgF.

6 Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (15.9.2016, L4-7976-1/36) wurde die Eigenverantwortlichkeit des Anglers ausgedehnt: Grundsätzlich wird »catch and release« auf »nicht geschonte Fische, die nach dem Fang systematisch zurückgesetzt werden« als »grundsätzlich verboten und auch nicht gewünscht« bezeichnet. Entsprechend § 11 Abs 8 AV-BayFG musste der Fischereiausübungsberechtigte das Zurücksetzen zur Erfüllung des Hegeziels ganz konkret vorgeben, dh Schonzeiten und Schonmaße für alle Angler gleichartig festsetzen. Nunmehr soll der Angler selbst entscheiden können, ob er vom Zurücksetzen Gebrauch macht – als Voraussetzung dafür wird genannt: Fischerei(ausübungs)berechtigter trifft die grundsätzliche Entscheidung über die Möglichkeit des Zurücksetzens, gefangener Fisch gehört zu einer Art mit nicht stabilem Bestand (es werden zehn potenzielle Arten aufgelistet), Schonzeitenverlängerung um zumindest einen Monat, gefangener Fisch muss überlebensfähig sein und das Tierschutzrecht eingehalten werden, kein Fortsetzen des Fisches, wenn an dieser Stelle zurücksetzbare Fische wiederholt gefangen werden.

7 Fischereigesetz für Baden-Württemberg (BaWü FG), GBl 1979, 466 idgF.

Lebensgemeinschaften und Lebensstätten nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden (§ 13 Abs 1 BaWü FG). Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, einen der Größe und der Beschaffenheit des Gewässers sowie dem Umfang seines Fischereirechts entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen (§ 14 Abs 1 BaWü FG). Zum Schutz der Fischerei können gemäß § 44 BaWü FG durch Rechtsverordnung Bestimmungen über 1. die Schonzeiten der Fische einschließlich der Verbote oder der Beschränkungen der Ausübung der Fischerei während der Schonzeiten, 2. das Mindestmaß der Fische sowie die Behandlung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische, 3. die Anlandung, die Beförderung, den Verkauf und die Verwertung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische, 4. die Verpflichtung zur Anlandung von gefangenen Fischen bestimmter Arten, deren Vorkommen oder Vermehrung aus fischbiologischen Gründen unerwünscht ist, ... getroffen werden. Die Landesfischereiverordnung⁸ normiert Schonzeiten und Mindestmaße für bestimmte Fischarten (§ 1). Gefangene untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische müssen unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus den Fanggeräten gelöst und in das Gewässer zurückversetzt werden, wenn sie noch lebensfähig sind (§ 1 Abs 4). Gefangene Fische nicht einheimischer Arten, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt sind, müssen angelandet und dürfen nicht in das Gewässer zurückversetzt werden (§ 2 – »Anlandepflicht«⁹).

In der **Schweiz** hat der Bund die Kompetenz, die Grundsätze des Fischereirechts festzulegen; diese sind durch die Kantone zu konkretisieren (Art 79 Bundesverfassung). Der Bund macht daher »Rahmengesetzgebung«, die durch kantonale Fischereigesetze und -verordnungen näher determiniert wird. Nach Art 3 Abs 1 lit b ch BGF¹⁰ haben die Kantone¹¹ da-

8 Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (LFischVO), GBl 1998, 252 idgF.

9 Anzulanden, dh dauerhaft zu entnehmen, sind in Baden-Württemberg zB Graskarpfen, standortfremde oder erkennbar kranke Fische.

10 Bundesgesetz über die Fischerei (ch BFG, AS 1991 2259 idgF).

11 Vgl etwa Art 18 Berner FischereiG (BSG 923.11 idgF): »Fische und Krebse dürfen beim Fang, Transport oder Hältern nicht unnötig verletzt, gequält oder sonstwie geschädigt werden.« § 23 Luzerner FischereiG (SRL 720 idgF): »Es ist verboten, Fische und Krebse beim Fang unnötig zu verletzen oder zu schädigen. Gefangene und behändigte Fische und Krebse sind fachgerecht zu hältern, zu behandeln und zu töten.« Art 4 Kanton Glarus-Verordnung über den Vollzug der Fischereigesetzgebung (GS VI E/31/3 idgF): »Bei der Fangausübung sind alle relevanten Bestimmungen des Tierschutzgesetzes des Bundes und dessen Verordnung zu befolgen. Insbesondere a. sind Fische tiergerecht zu fangen und zu behandeln und es ist dar-

für zu sorgen, dass die Tiere beim Fang nicht unnötig verletzt oder geschädigt werden. Der Bund erlässt Bestimmungen über die Dauer der Schonzeiten und die Fangmindesterfordernisse, die Kantone¹² über das Zurückversetzen von noch lebensfähigen Fischen und Krebsen, wenn diese während der Schonzeit gefangen werden oder das Fangmindestmaß nicht erreichen (Art 4 ch BFG). Hinzu tritt in der Schweiz Art 4 Abs 2 ch TSchG¹³, der die ungerechtfertigte/unnötige Belastung von Tieren untersagt.¹⁴ Angeln zum Nahrungserwerb wird als gerechtfertigt angesehen. Das Angeln in der Absicht, die Fische nach dem Drill jedenfalls wieder freizulassen, ist hingegen im Grunde verboten;¹⁵ überlebensfähige Fische einheimischer Arten können jedoch »aus ökologischen Gründen« wieder freigelassen werden.¹⁶ Somit ist zwar einerseits »catch and release«

auf zu achten, dass die Fische nur mit nassen Händen angefasst werden; b. dürfen Fische nicht an einer anderen Körperstelle als am Maul gefangen werden, ausgenommen beim Köderfischfang nach Artikel 11; ...«.

- 12 Vgl etwa Art 4 Kanton Glarus-Verordnung über den Vollzug der Fischereigesetzgebung (GS VI E/31/3 idGF): »Bei der Fangausübung sind alle relevanten Bestimmungen des Tierschutzgesetzes des Bundes und dessen Verordnung zu befolgen. Insbesondere ... c. sind als überlebensfähig beurteilte Fische, die das Fangmindestmaß nicht erreichen oder während der Schonzeit gefangen werden, sofort und mit aller Sorgfalt zurückzusetzen; ...«. Art 8 Kanton Oberwalden-Ausführungsbestimmungen zur Fischerei (GDB 651.211 idGF): »Als überlebensfähig beurteilte Krebse und Fische, die geschützt sind, die während der Schonzeit gefangen werden oder die das Fangmindestmaß nicht erreichen, sind sofort mit nassen Händen behutsam in das Gewässer zurückzusetzen. Als nicht mehr überlebensfähig beurteilte Krebse und Fische, die geschützt sind, die während der Schonzeit gefangen werden oder die das Fangmindestmaß nicht erreichen, sind sofort zu töten und in das Gewässer zurückzusetzen.« § 26 Luzerner FischereiV (SRL 721 idGF): »Generell geschützte und während der Schonzeit gefangene Fische sowie Fische, die das Fangmindestmaß nicht erreichen, sind mit aller Sorgfalt an Ort und Stelle in das Gewässer zurückzusetzen, wenn sie als überlebensfähig beurteilt werden.«
- 13 Tierschutzgesetz (ch TSchG, AS 2008 2965 idGF).
- 14 Art 4 Abs 2 ch TSchG: »Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.«
- 15 Art 23 Abs 1 lit a ch TSchV (AS 2008 2985 idGF).
- 16 Vgl Vollzugshilfe »Angelfischerei: Freilassen von Fischen«, <https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/bvu/dokumente_2/jagd__fischerei/fischerei_1/informationen_fuer_fischer/Angelfischerei_FreilassenvonFischen_12_8_2014.pdf> (17.6.2020). Gefangene Fische können im Einzelfall dann zurückgesetzt werden, wenn dafür ein »ökologischer Grund« vorliegt. Das wird in der schweizerischen Praxis mit »Überlebensfähigkeit des gefangenen Individuums« gleichgesetzt, sodass ein Angler einen gefangenen Fisch wieder zurücksetzen kann, wenn etwa anstelle der beabsichtigten Forelle ein Hecht am Haken hängt. Kein »ökologischer Grund« kann geltend gemacht werden, wenn es sich um einen Fisch einer unerwünschten Art

gesetzlich eigentlich verboten, allerdings sind die Ausnahmebestimmungen so formuliert, dass dem einzelnen Angler ein Ermessensspielraum zukommt. Es liegt in der Schweiz somit primär in der Eigenverantwortlichkeit des Anglers, dass er zum einen mit der Absicht des Nahrungsmittelerwerbs fischt und zum anderen einen respektvollen Umgang mit den Fischen an den Tag legt, der es verbietet¹⁷, die »Würde«¹⁸ des Tieres zu missachten und sie unnötig am Haken zappeln zu lassen oder sie (noch lebend) am Land als Trophäe zu behandeln.

In **Deutschland** und der **Schweiz** sind **FischereiG** und **TSchG** **nebeneinander** anzuwenden – ein **Fangvorgang** ist **daher sowohl nach Fischereirecht als auch nach Tierschutzrecht zu beurteilen**. In **Österreich** ist die Ausübung der Fischerei aus kompetenzrechtlichen Gründen vom Anwendungsbereich des TSchG ausgenommen – was aber nicht zur Folge hat, dass der Tierschutz im Fischereirecht keinen Anwendungsbereich hat. Insb die »Weidgerechtigkeit« erweist sich hier als Türöffner (vgl unten V.).

III. Tierschutz in der Fischerei und die österreichische Kompetenzverteilung

Regelungen über die **Ausübung der Fischerei** fallen in die **Zuständigkeit des Landesgesetzgebers** nach Art 15 B-VG. Die mit BGBl I 2004/118 erfolgte Verschiebung der Tierschutzkompetenz zum Bund berührte die Fischereirechtszuständigkeit der Bundesländer nicht.¹⁹ Gemäß

(vgl Anhang 3 der Verordnung zum BundesfischereiG, AS 1993 3384 idgF), um einen durch den Angelvorgang stark geschädigten Fisch mit unsicherer Überlebenschance oder um einen zum Zwecke des Angelns eingesetzten Fisch in einem Gewässer mit unwahrscheinlicher natürlicher Fortpflanzung handelt.

17 Art 26a ch TSchG: »Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet.«

18 Als »Würde« definiert Art 3 lit a ch TSchG: »Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird.«

19 509 BlgNR 22. GP, 3.

Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG ist der Tierschutz »mit Ausnahme der Ausübung der Jagd oder der Fischerei« in Gesetzgebung Bundessache.²⁰ Das »Berücksichtigungsgebot« verlangt aber, dass der Bundesgesetzgeber auf Landeszuständigkeiten ebenso Bedacht nimmt wie der Landesgesetzgeber in seinem Regelungsbereich auf Bundeszuständigkeiten – im Konkreten heißt das, dass der Bund durch das TSchG die Fischereigesetzgebung der Länder²¹ nicht konterkarieren oder verunmöglichen darf und dass die Länder im Fischereirecht tierschützende Aspekte vorsehen müssen²² (und dafür insb die »Weidgerechtigkeit« dienen könnte). Letzteres folgt auch aus dem »BVG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung«²³, nach dessen § 2 sich die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) »zum Tierschutz« bekennt. Staatszielbestimmungen sind in erster Linie **Aufträge an den jeweiligen Gesetzgeber**, die »typischerweise allgemein gehaltenen Bestimmungen

- 20 Vgl *Budischowsky*, Die Kompetenzverteilung im Tierschutz, ÖJZ 2006, 624 ff; *Randl*, Tier- oder Artenschutz? Oder doch waidgerecht? Der Kompetenztatbestand Tierschutz und seine Abgrenzung, in Persy/Hintermayr/Wagner (Hrsg), Tierschutzrecht 2018/2019 (2019) 11 ff. Fischen ohne die Absicht, die gefangenen Fische zu verwerten, ist »Ausübung der Fischerei« und unterliegt den landesrechtlichen Vorschriften – so zum Wett- oder Preisfischen auch *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz (2005) 21; offenlassend *Binder*, Das österreichische Tierschutzgesetz² (2019) 22, die auf den fehlenden Hege- bzw Nahrungsmittelzweck und auf § 222 Abs 1 Z 1 StGB verweist; aA noch *Binder*, Das österreichische Tierschutzgesetz (2005) 39 (»fischereiähnliche Handlungen, die primär »sportlichen« Zwecken bzw der Unterhaltung dienen [zB Wettangeln], fallen nicht unter die Begriffsfolge Ausübung der Jagd und Fischerei«). Zu grundrechtlichen Aspekten des Fischereiwesens vgl etwa *Granner/Raschauer*, Fischereirecht, in Pürgy (Hrsg), Das Recht der Länder, Bd II/2 (2012) 383 (397 f).
- 21 Burgenländisches Fischereigesetz 1949 (Bgl d FG), LGBL 1949/1 idF 2019/89; Kärntner Fischereigesetz (Krn FG), LGBL 2000/62 idF 2019/104; Niederösterreichisches Fischereigesetz 2001 (NÖ FG), LGBL 6550-6 idF 2018/23; Oberösterreichisches Fischereigesetz 2020 (OÖ FG), LGBL 2020/41; Salzburger Fischereigesetz 2002 (Sbg FG), LGBL 2002/81 idF 2020/19; Steiermärkisches Fischereigesetz 2000 (Stmk FG), LGBL 1999/85 idF 2018/63; Tiroler Fischereigesetz 2002 (Tir FG), LGBL 2002/54 idF 2019/163; Bodensee-fischereigesetz, LGBL 2002/1 idF 2020/24; Vorarlberger Gesetz über die Fischerei in Binnengewässern (Vbg FG), LGBL 2000/47 idF 2019/67; Wiener Fischereigesetz (Wr FG), LGBL 1948/1 idF 2019/32. Die Bundesländerregelungen sind nach *Schlager*, Fischereirecht, in Norer (Hrsg) Handbuch des Agrarrechts² (2012) 249 (251) »grundsätzlich ähnlich, weisen in einzelnen Bestimmungen jedoch feine Unterschiede auf«.
- 22 Wenn also etwa § 6 TSchG das Töten ohne vernünftigen Grund verbietet, so liegt es auch an den Landesgesetzgebern, zu definieren, wann – aus fischereilicher Sicht – ein vernünftiger Grund vorliegt und wie »weidgerechte Fischerei« im Konkreten aussieht.
- 23 BGBl I 2013/111.

mit Inhalt zu füllen und eine Abwägung mit widersprechenden (verfassungsrechtlichen) Vorhaben vorzunehmen«²⁴. Für die Vollziehung bilden Staatszielbestimmungen einen **Auslegungsmaßstab**, verpflichtet zu einer **Berücksichtigung bei der Interpretation von unbestimmten Gesetzesbegriffen und Generalklauseln und bei der Ermessensausübung** sowie im Wege der verfassungskonformen Interpretation.²⁵ Für *Sander/Schlatter* folgt aus dieser Staatszielbestimmung für den »Gesetzgeber ein allgemeines Gebot, die geltenden Tierschutzbestimmungen laufend auf ihre Konformität mit den gesellschaftlichen Wertvorstellungen zu überprüfen«.²⁶

Nach § 3 Abs 4 TSchG ist die **Ausübung der Jagd und Fischerei vom Geltungsbereich des TSchG weitgehend**²⁷ **ausgenommen**. Es erfolgte eine umfassende Freistellung und nicht bloß etwa eine Aussparung der weidgerechten Jagd und Fischerei. Das hat nach Ansicht des Gesetzgebers zur Folge, dass Sanktionen für nicht weidgerechte Ausübung von Jagd oder Fischerei in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fallen sollen.²⁸ Und dies hat ferner zur Konsequenz, dass ein »vernünftiger

24 So etwa *Sander/Schlatter*, Das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, in Baumgartner (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2014 (2014) 235 (238). Ähnlich *Budischowsky*, Staatsziel Tierschutz, RdU 2013, 191 (192).

25 *Sander/Schlatter* aaO; *Budischowsky*, Staatsziel Tierschutz, RdU 2013, 191 (193).

26 *Sander/Schlatter*, Das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, in Baumgartner (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2014 (2014) 235 (251).

27 Dem TSchG unterliegen die Haltung von Fischen zu anderen Zwecken als der Fischerei (§ 3 Abs 4 Z 3 TSchG), also etwa die Haltung von Zierfischen in Aquarien oder von Speisefischen in Teichen oder Becken, sowie die Handlungen von nicht fischereiberechtigten Personen oder fälschlicherweise auf ein FG gestützte Handlungen – vgl *Randl*, Tier- oder Artenschutz? Oder doch waidgerecht? Der Kompetenztatbestand Tierschutz und seine Abgrenzung, in Persy/Hintermayr/Wagner (Hrsg), Tierschutzrecht 2018/2019, 11 (15 f). Demnach fällt die freilebende Forelle in einem See oder Bach in den Anwendungsbereich des FG, die als Speisefisch »lebend zwischengelagerte« Forelle in einem Fischteich oder einer naturbelassenen Durchflussanlage hingegen in den des TSchG. Das TSchG gesteht den Fischen in Aquakulturen österreichweit ein Leben ohne Schmerzen, Leiden und Schäden zu; Fischen in freier Natur wird dies in bundesländerweise unterschiedlichem Ausmaß und oftmals nicht einmal explizit gewährt.

28 EBRV 446 BgNR 22. GP, 6. Die mittelbare Konsequenz daraus ist, dass der Strafrahmen für die nicht weidgerechte Ausübung des Fischfangs – zT deutlich – unter jenem des § 38 TSchG (»bis zu € 7.500,-«) liegt: bis zu € 220,- (§ 73 Abs 1 Bgld FG), bis zu € 1.000,- (§ 30 Abs 1 lit m iVm Abs 2 Vbg FG), bis zu € 1.400,- (§ 64 Abs 1 Wr

Grund« gemäß § 6 TSchG für das Töten von dem Jagd- bzw Fischereirecht unterliegenden Tieren durch jagd- bzw fischereiberechtigte Personen nicht zu prüfen ist.²⁹ Das bedeutet jedoch nicht, dass nicht doch TSchG-Wertungen (wie zB Verbot des grundlosen Tötens oder des Quälens) im Fischereirecht Berücksichtigung finden können bzw müssen (vgl unten V.).

IV. Die Regelungen der österreichischen Bundesländer

Das »Fischereirecht« ist die Berechtigung, »Wassertiere« zu hegen, zu fangen und sich anzueignen;³⁰ darüber hinaus erlauben einzelne FG als Teil des Fischereirechts explizit, den Fang und die Aneignung durch Dritte zu gestatten³¹ sowie Wassertiere zu töten³². Vereinzelt ist auch die Zucht als Teil des Fischereirechts angeführt.³³ Unter »Fischerei« versteht man die Zucht und Hege von Wassertieren sowie deren Nutzung.³⁴ Mit dem Fischereirecht ist die Pflicht verbunden, einen gewässertypischen Wassertierbestand zu erhalten (Hegepflicht)³⁵ bzw das Fischwasser ordnungsgemäß zu bewirtschaften (Maßnahmen zur

FG), bis zu € 2.200,- (§ 26 Abs 1 lit h oder i Stmk FG; § 20 Abs 1 lit i iVm Abs 2 BodenseefischereiG), bis zu € 3.500,- (§ 62 Abs 1 lit q Tir FG), bis zu € 4.000,- (§ 63 Abs 1 lit p iVm Abs 3 lit a Krnt FG), bis zu € 5.000,- (§ 51 Abs 1 Z 11 oder 23 Sbg FG) oder bis zu € 7.000,- (§ 36 Abs 1 Z 12 oder Z 21 iVm Abs 2 NÖ FG). Lediglich in Oberösterreich können höhere Strafen verhängt werden (bis zu € 10.000,-; § 48 Abs 2 Z 6 OÖ FG).

29 *Randl*, Tier- oder Artenschutz? Oder doch waidgerecht? Der Kompetenztatbestand Tierschutz und seine Abgrenzung, in Persy/Hintermayr/Wagner (Hrsg), Tierschutzrecht 2018/2019 (2019) 11 (15).

30 § 1 Abs 1 Bgld FG, § 3 Abs 1 Krnt FG, § 4 Abs 1 NÖ FG, § 1 Abs 1 OÖ FG, § 3 Abs 1 Sbg FG (»ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfasst Hege, Aufzucht, Fischen und Aneignung«), § 1 Abs 1 Stmk FG (mit dem Zusatz »in weidgerechter Art und Weise«), § 3 Abs 1 Tir FG, § 4 Abs 1 Vbg FG, § 1 Abs 2 Wr FG.

31 § 3 Abs 1 Krnt FG, § 4 Abs 1 NÖ FG, § 3 Abs 2 OÖ FG.

32 § 4 Abs 1 NÖ FG.

33 § 3 Abs 1 Sbg FG, § 3 Abs 1 Tir FG, § 4 Abs 1 Vbg FG.

34 § 4 lit c Krnt FG, § 2 Abs 2 Tir FG. Abweichend § 2 lit d BodenseefischereiG: »Fischerei« ist »das Hegen, Fangen und Aneignen« bzw § 3 Abs 1 Vbg FG: »Fischerei umfasst Hege, Fang, Aneignung und Zucht«.

35 So etwa § 3 Abs 3 OÖ FG.

Erhaltung des gewässertypischen Wassertierbestandes durch Hege, Aufzucht, Fischen und Aneignung)³⁶.

Alle österreichischen FG sehen vor, dass durch Verordnung **Schonzeiten und Mindestfangmaße** (»Brittelmaße«)³⁷ für bestimmte Fischarten festzusetzen sind.³⁸ Fische, die während der Schonzeit oder unter dem Maße lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind sofort/umgehend mit der nötigen/erforderlichen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen.³⁹ In Kärnten müssen Wassertiere, die beim Fang derart

36 So etwa § 3 Abs 1 iVm § 2 Z 12 Sbg FG.

37 Neuere fishereiliche Erkenntnisse legen nahe, neben Mindestgröße auch eine Höchstgröße festzulegen: Zu kleine oder zu große Exemplare müssten wieder abgehakt werden, nur die »mittelgroßen« dürfen/müssen getötet werden. Diese ökologisch-hegerisch sinnvolle Variante hat in Österreich noch keinen Niederschlag gefunden; einzig für »Bachforellen ab 50 cm« gilt im Alpenrhein eine verlängerte Schonzeit (§ 14 Abs 2 FischereiV). Zum »Entnahmefenster« vgl etwa *Schweizerische Fischereiberatungsstelle*, Mindestmass oder Entnahmefenster – wo liegen die Unterschiede? <http://www.fischereiberatung.ch/wissen/fangfenster_de> (17.6.2020); *Schähle*, Das Entnahmefenster, Mitteilungen des Tiroler Fischereiverbandes 2/2014, 10–11; *Gwinn/Allen/Johnston/Brown/Todd/Arlinghaus*, Rethinking length-based fisheries regulations: the value of protecting old and large fish with harvest slot, *Fish and Fisheries* 2015, 259–281 (<<http://doi.org/10.1111/faf.12053>>). Vgl auch bereits *Niehaus*, Zur Strafbarkeit des Zurücksetzens lebender Fische (sog. Catch & Release), *AUR* 2005, 387 (393), der zur Erhaltung der Alterspyramide und Artenvielfalt ein »umgekehrtes Schonmaß« anregt, wonach insofern »ökologisch wertvolle« Fische (wie große Raubfische oder große Laichfische) mit einer bestimmten Mindestgröße zurückgesetzt werden dürfen.

38 § 52 Abs 1 Bgld FG iVm § 5 2. FischereiV, LGBL 1953/9 idF 1973/26; § 34 Abs 1 Krnt FG iVm Krnt FSV, LGBL 2001/23 idF 2012/27; § 10 NÖ FG iVm § 1 NÖ FischereiV, LGBL 6550-1 idF 2015/93; § 30 Abs 1 OÖ FG iVm § 12 FischereiV, LGBL 1983/97 idF 2014/101; § 21 Abs 1 Sbg FG – die Schonzeiten, die in Sbg nicht von der LReg, sondern vom Landesfischereiverband festgelegt werden, wurden als »Salzburger Wassertier-Schonzeiten-Mindestlängen-Verordnung« in »Salzburgs Fischerei, Heft 4/2012« kundgemacht; § 12 Abs 1 Stmk FG iVm § 1 Schonzeiten- und Mindestfanglängen-Verordnung, LGBL 2000/81; § 30 Abs 1 Tir FG iVm §§ 2 und 3 2. Tir FG-DurchführungsV, LGBL 2002/70; § 4 Abs 1 lit e und f BodenseefischereiG iVm § 21 BodenseefischereiV, LGBL 1982/32 idF 2019/80; § 15 Abs 3 Vbg FG iVm § 14 Vbg FischereiV, LGBL 2001/36 idF 2019/81; § 45 Abs 1 Wr FG iVm § 1 Schonzeiten- und MindestgrößenV, LGBL 2008/44.

39 § 52 Abs 2 Bgld FG; § 34 Abs 2 Krnt FG; § 45 Abs 3 Wr FG; § 21 Abs 4 Sbg FG: »die die Mindestlänge nicht aufweisenden Fische müssen sofort und schonend in das Fischwasser zurückversetzt werden«; ähnlich § 30 Abs 2 OÖ FG: »sofort und unter größtmöglicher Schonung«. § 7 Vbg FischereiV: »sorgfältig vom Angelhaken zu lösen und unverzüglich ins Gewässer zurückzusetzen. Sollte ein sorgfältiges Lösen vom Angelhaken nicht möglich sein, so ist die Schnur auf der Höhe des Maules abzuschneiden und der Fisch sodann schonend ins Wasser zurückzusetzen.« § 30 Abs 2 Tir FG verzichtet auf das Erfordernis »mit der nötigen/erforderlichen Vorsicht«, während hingegen § 4 2. Tir FG-DurchführungsV »mit der nötigen

verletzt wurden, dass ein Weiterleben nicht erwartet werden kann, artgerecht getötet werden.⁴⁰ In Wien sind Fische, die während der Schonzeit gefangen wurden und/oder das Mindestmaß nicht erreichen, und sich in einem Zustand befinden, welcher ein Weiterleben nicht erwarten lässt, sofort zu töten und futtergerecht zerstückelt in das Fischwasser einzubringen.⁴¹ Keine explizite Zurückversetzungspflicht ist in der Steiermark normiert, wo innerhalb der Schonzeit geschonte Wassertiere weder gezielt befishet noch entnommen werden dürfen⁴² – wenn sie nicht entnommen werden dürfen, sind sie im Fall des Fanges aber wohl zwangsläufig wieder zurückzusetzen. In Salzburg dürfen während der Schonzeit »die geschonten Wassertiere nicht gefangen werden«⁴³ – nachdem der »Fang« nicht definiert ist, aber neben dem »Aneignen« steht, wird man darunter wohl das »an den Haken bzw in das Netz bekommen«⁴⁴ verstehen müssen – es fehlt aber dann an einer Vorschrift, die anordnet/erlaubt, was mit den während der Schonzeit dennoch gefangenen Fischen zu geschehen hat.⁴⁵ Gefangene Wassertiere, die die festgesetzte Mindestlänge nicht aufweisen, müssen in Salzburg »sofort und schonend« in das Fischwasser zurückversetzt werden.⁴⁶ Am Bodensee dürfen während der Schonzeit auf die betreffende Fischart keine gezielten Fänge durchgeführt werden; während der Schonzeit gefangene oder untermaßige Fische sind »unverzüglich und sorgfältig vom Fanggerät zu nehmen und in das Wasser zurückzusetzen«⁴⁷. In § 21 BodenseefischereiV (»Schonzeiten und Schonmaße«) findet sich in Abs 7 folgende Regelung: »Fische, die sich der Fischer mittels Angel-

Vorsicht« normiert. § 1 Abs 4 NÖ FischereiV normiert zwar, dass Fische grundsätzlich nur dann gefangen und entnommen werden dürfen, wenn sie das Brittelmaß aufweisen, es gibt aber – soweit ersichtlich – keine Regelung über den Verstoß gegen die Schonzeit bzw die Vorgehensweise beim Zurücksetzen des gefangenen Fisches.

40 § 34 Abs 2 Krnt FG.

41 § 45 Abs 3 Wr FG.

42 § 12 Abs 1 Stmk FG; ebenso § 30 Abs 2 OÖ FG.

43 § 21 Abs 3 Sbg FG.

44 Im Duden findet man für »fangen« die Erklärung »(ein Tier [das man verfolgt, gejagt hat]) ergreifen, zu fassen bekommen; in seine Gewalt bekommen und der Freiheit berauben«; vgl <www.duden.de/rechtschreibung/fangen#Bedeutung> (17.6.2020).

45 Strafsanktioniert ist ausschließlich das Fangen während der Schonzeit (nicht aber auch das Nichtzurückversetzen der während der Schonzeit gefangenen Fische), beim Brittelmaß sind hingegen sowohl dessen Missachtung als auch die Nichtzurückversetzung zu kleiner Wassertiere strafbar – vgl § 51 Abs 1 Z 11 Sbg FG.

46 § 21 Abs 4 Sbg FG.

47 § 21 Abs 4 und 6 BodenseefischereiV.

gerät angeeignet hat, sind unmittelbar nach dem Fang auf möglichst schmerzlose und rasch wirksame Art zu töten. Die Regelung des § 21d [Beachtung des Tierschutzes] bleibt davon unberührt.«

Nur wenige fischereirechtliche Bestimmungen **sprechen den Tierschutz explizit an**. Am Bodensee ist die Fischerei so auszuüben, dass den Grundsätzen des Tierschutzes und den fischereikundlichen Erkenntnissen entsprochen wird.⁴⁸ Im Rahmen der Ausübung der Bodenseefischerei und den damit zusammenhängenden Tätigkeiten ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen; im Umgang mit gefangenen Fischen, bei deren Transport und Hälterung sind eine schonende Behandlung und artgerechte Bedingungen der guten fachlichen Praxis entsprechend zu gewährleisten.⁴⁹ Im Burgenland ist beim Fischfang und beim Transport der gefangenen lebenden Fische jede Tierquälerei nach Möglichkeit zu vermeiden.⁵⁰ In Niederösterreich ist es verboten, beim Fischen und beim Transport den gefangenen lebenden Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, die über die weidgerechte Ausübung der Fischerei hinausgehen.⁵¹ In Wien sind beim Fang und Transport von Fischen unnötige Schmerzen und Leiden der Tiere zu vermeiden.⁵² Und für die Vorarlberger Binnengewässer verlangt Weidgerechtigkeit die Ausübung entsprechend den Grundsätzen des Tierschutzes.⁵³

V. Tierschutz durch »Weidgerechtigkeit«?

Die »Weidgerechtigkeit« als Anknüpfungsmöglichkeit für den Tierschutz ist ein **Sammelbegriff, der sich in fast allen⁵⁴ österreichischen FG findet**: Der Fischfang darf nur (sachgemäß⁵⁵ und) weidgerecht

48 § 3 Abs 2 BodenseefischereiG.

49 § 21d BodenseefischereiV. Nach § 29 Abs 2 Z 1 OÖ FG verlangt die Weidgerechtigkeit, dass »der Fang, Umgang und Transport mit dem Lebewesen schonend erfolgt«.

50 § 57 Bgld FG.

51 § 12 Abs 4 NÖ FG.

52 § 49 Abs 5 Wr FG. Diese Bestimmung wäre um »Schaden nehmen« zu ergänzen.

53 § 15 Abs 1 Vbg FG.

54 Die Weidgerechtigkeit fehlt im Bgld FG, allerdings enthält dessen § 57 ein explizites »Fischquälereivermeidungsgebot«.

55 Dieses Erfordernis, dass die Ausübung des Fischfangs der Erhaltung eines standortgerechten, artenreichen und gesunden Bestands an Wassertieren nicht abträglich

ausgeübt werden.⁵⁶ Unter »weidgerecht« versteht man die »Ausübung des Fischfangs entsprechend den fischereikundlichen Erkenntnissen und unter Verwendung geeigneter Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Fangmittel sowie unter Anwendung zulässiger Fangmethoden«⁵⁷ oder die »Ausübung des Fischfanges, wenn sie den herkömmlichen Gebräuchen⁵⁸ und den fischereikundlichen Erkenntnissen entspricht und mit den allgemein als geeignet angesehenen Fanggeräten und unter Anwendung zulässiger Fangmethoden ausgeübt wird«⁵⁹ oder die Ausübung des Fischfangs, der »a) den fischereikundlichen Erkenntnissen und den Grundsätzen des Tierschutzes entspricht und b) unter Verwendung allgemein als geeignet angesehener Fanggeräte, -vorrichtungen und -mittel und unter Anwendung allgemein als geeignet

ist und keine Gefährdungen oder sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf andere Tierarten und Pflanzen oder auf Menschen zur Folge hat, findet sich in § 35 Krnt FG (sowie in Form der »geordneten Fischereiwirtschaft« auch in § 20 Krnt FG) und § 23 Abs 2 Sbg FG.

- 56 § 35 Abs 1 Krnt FG, § 12 Abs 1 NÖ FG, § 29 Abs 1 OÖ FG, § 23 Abs 1 Sbg FG, § 13 Stmk FG, § 31 Abs 1 Tir FG, § 15 Abs 1 Vbg FG, § 49 Abs 1 Wr FG.
- 57 § 35 Abs 3 Krnt FG, § 12 Abs 1 NÖ FG, § 13 Abs 1 Stmk FG. Ebenso 446 BlgNR 22. GP, 6. Von der in § 35 Abs 7 Krnt FG enthaltenen Ermächtigung, neben den in § 35 Abs 4 und 5 Krnt FG genannten auch noch weitere Fanggeräte, -vorrichtungen, -mittel und -methoden festzulegen, bei deren Verwendung oder Anwendung die Ausübung des Fischfanges als nicht weidgerecht gilt, wurde bislang – soweit ersichtlich – nicht Gebrauch gemacht. Gleiches gilt für die Ermächtigung des § 59 Abs 4 Bgld FG (»weitere Verbote oder Beschränkungen von Fangarten, -mitteln oder -vorrichtungen, die ... mit besonderen Qualen für den Fisch verbunden sind«), wenn man von § 7 2. FischereiV (Verbot von Schusswaffen und »Kerten«) absieht, sowie des § 29 Abs 5 Z 1 OÖ FG und des § 13 Abs 1 Stmk FG.
- 58 Was unter diesen »herkömmlichen Gebräuchen« zu verstehen ist, wird vom Gesetzgeber nicht näher definiert. Wenn man nicht unterstellen will, dass es sich dabei bloß um eine (nicht näher relevante) Reminiszenz an die Traditionen handelt, ist zu fragen, ob es als »Türöffner« für das Beibehalten eines früheren, den heutigen Tierschutzstandards nicht mehr entsprechenden Niveaus dienen könnte. Davon ist freilich nicht auszugehen, da die Weidgerechtigkeit in derselben Bestimmung noch konkretisiert wird – und bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen Staatszielbestimmungen eine wesentliche Rolle spielen (vgl bereits oben FN 25). Nach Ansicht des VwGH (23.10.2013, 2013/03/0071; 25.11.1992, 92/01/0594) ist das weidgerechte Verhalten vom herkömmlichen Jagd-/Fischereigebrauch abhängig.
- 59 § 23 Abs 3 Sbg FG, § 31 Abs 1 Tir FG. In der Salzburger Bestimmung folgt im Anschluss an diese Definition der Satz »Der Fischfang wird nicht weidgerecht ausgeübt: ...« Die anschließende Aufzählung scheint daher taxativ zu sein, da ein »insb« oder »jedenfalls« fehlt (vgl diesbezüglich etwa § 31 Abs 2 Tir FG); § 23 Abs 4 Sbg FG enthält zusätzlich noch eine Ermächtigung, durch Verordnung die Verwendung von bestimmten Fanggeräten, -vorrichtungen oder -mitteln oder die Anwendung bestimmter Fangmethoden zu verbieten oder zu beschränken, soweit dies zum Zweck einer weidgerechten Ausübung der Fischerei erforderlich ist.

anerkannter Fangmethoden ausgeübt wird«⁶⁰. Nach *Öckher/Thallauer/Hofer* umschreibt die Weidgerechtigkeit die Summe aller »geschriebenen und ungeschriebenen Regeln, die das einwandfreie Beherrschen des Fischereihandwerks und die ethische Einstellung des Fischers zum Mitmenschen und zum Tier betreffen. Damit ist im Wesentlichen verantwortungsvolles Handeln im Umgang mit der Natur gemeint.«⁶¹

Nun ist es nicht ganz unproblematisch, einen unbestimmten Rechtsbegriff zum »Sorgfaltsmaßstab«⁶² zu erklären und zu seiner Konkretisierung auf »herkömmliche Gebräuche« bzw den »herrschenden Jagd-/Fischereigebrauch« zu verweisen. Da die nichtweidgerechte Jagd bzw Fischerei (verwaltungs)strafsanktioniert ist, sollte eine eindeutige normative Ausgestaltung erfolgen.⁶³ Dies ist – wenngleich mE unzureichend – erfolgt. Nach *Öckher/Thallauer/Hofer*⁶⁴ bringt der »gesamte Verbotskatalog die Grenzen der Weidgerechtigkeit zum Ausdruck«. Dieser Verbotskatalog hinsichtlich der Fanggeräte und -methoden ist österreichweit nur teilweise ident ausformuliert. Verboten sind insb: »Sprengstoffe, Betäubungsmittel und Gifte«⁶⁵, »Schusswaffen«⁶⁶,

60 § 15 Abs 1 Vbg FG.

61 *Öckher/Thallauer/Hofer*, Niederösterreichisches Fischereirecht (2002) 41; VwGH 23.10.2013, 2013/03/0071; 25.11.1992, 92/01/0594. § 29 Abs 2 OÖ FG enthält eine Legaldefinition der Weidgerechtigkeit, die weitgehend ohne vage Begriffe auskommt: Schonung des Lebewesens, bei Entnahme schnelle Betäubung und fachgerechte Tötung, geeignete Fanggeräte, zulässige Fangmethoden.

62 VwGH 23.10.2013, 2013/03/0071; 25.11.1992, 92/01/0594.

63 Strafnormen müssen so formuliert sein, dass sich für den Einzelnen Zweifel über die Rechtmäßigkeit seines Verhaltens nicht ergeben können (vgl etwa VfSlg 11.520/1987, 11.776/1988, 19.771/2013). Soweit die Strafnorm nur Fachleute eines bestimmten Fachgebiets betrifft, reicht es nach Ansicht des VfGH, dass sich der Inhalt der Norm »aus dem gefestigten, allgemeinen Wissen des betreffenden Personenkreises um die objektiven Gegebenheiten und Besonderheiten des betreffenden Sachgebiets« ergibt (so etwa VfSlg 16.993/2003). Aber ist wirklich davon auszugehen, dass jeder Angler tatsächlich Experte für weidgerechtes Fischen ist?

64 *Öckher/Thallauer/Hofer*, Niederösterreichisches Fischereirecht (2002) 41. Diese Herangehensweise mag grundsätzlich sinnvoll sein, führt im Detail aber zu Definitionsschwierigkeiten – vgl etwa § 12 Abs 2 NÖ FG (nicht weidgerecht, weil »Verboten ist die Verwendung von Fangmitteln und -methoden, die den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit widersprechen«) oder § 12 Abs 4 NÖ FG: Es ist verboten (und daher nicht weidgerecht nach der *Öckher/Thallauer/Hofer-Definition*), »beim Fischen Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, die über die weidgerechte Ausübung der Fischerei hinausgehen«.

65 § 57 Abs 1 Bgld FG, § 35 Abs 4 lit a Krnt FG, § 12 Abs 5 NÖ FG, § 29 Abs 3 Z 1 OÖ FG, § 23 Abs 3 Z 1 lit a Sbg FG, § 13 Abs 1 Stmk FG, § 31 Abs 2 lit a Tir FG, § 49 Abs 2 Wr FG.

66 § 7 2. Bgld FischereiV, § 35 Abs 4 lit b Krnt FG, § 12 Abs 5 NÖ FG, § 29 Abs 3 Z 1 OÖ FG, § 23 Abs 3 Z 1 lit a Sbg FG, § 31 Abs 2 lit a Tir FG, § 49 Abs 2 Wr FG.

»Fischstecher, Harpunen oder Schlingen«⁶⁷, ohne behördliche Bewilligung die Verwendung von »Elektrofänger[n]«⁶⁸, das »Stechen, Anreißen, Prellen, Keulen«⁶⁹, »Legeschnüre«⁷⁰, »künstliche Lichtquellen«⁷¹, »Echolot«⁷², »Fischfallen und ständige Fangvorrichtungen«⁷³, »das unbeaufsichtigte Auslegen einer Angelrute«⁷⁴, »Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder«⁷⁵, »aus Luft- oder Kraftfahrzeugen«⁷⁶, in »Wehrdurchlässen und Schleusen/Einrichtungen zum Durchzug der Fische (zB Aufstiegshilfen)«⁷⁷. Folgt aus dieser Varietät ein unterschiedlicher Maßstab für die Weidgerechtigkeit? Ist etwa die in der Steiermark nicht explizit verbotene Verwendung von Elektrofängern dort weidgerechtes Fischen? Ist das Angeln an Fischleitern in Tirol oder Kärnten weidgerecht, da es in diesen Bundesländern nicht explizit verboten ist? Ist das unbeaufsichtigte Ausgeleglassen einer Angelschnur überall außer in Oberösterreich und Salzburg weidgerecht? Das LVwG NÖ⁷⁸ hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass »die Frage des Fischereibrauchs regional, nämlich auf Österreich, näherhin (wie sich aus der Kompetenzverteilung ergibt) auf NÖ zu beziehen ist«; ob etwas in Deutschland oder Italien eine »gängig angewandte Methode« sei, spiele keine Rolle. Nun ist es ohne Zweifel **Landessache, die Weidgerechtigkeit in den jeweiligen Fischereivorschriften zu konkretisieren**; im Lichte des bundeseinheitlichen Tierschutzes wäre es aber **wünschenswert, den Umgang mit den Wassertieren österreich-**

- 67 § 35 Abs 4 lit c Krnt FG, § 12 Abs 5 NÖ FG, § 29 Abs 3 Z 1 OÖ FG, § 23 Abs 3 Z 1 lit a Sbg FG, § 13 Abs 1 Stmk FG, § 31 Abs 2 lit a Tir FG, § 49 Abs 2 Wr FG. In der Schweiz ist das Angeln mit Widerhaken verboten (Art 23 Abs 1 lit c ch TSchV).
- 68 § 57 Abs 2 Bgld FG, § 35 Abs 4 lit d Krnt FG, § 12 Abs 5 NÖ FG, § 29 Abs 3 Z 2 OÖ FG, § 23 Abs 3 Z 1 lit b Sbg FG, § 31 Abs 2 lit b Tir FG, § 49 Abs 2 Wr FG.
- 69 § 57 Abs 1 Bgld FG, § 35 Abs 5 lit a–d Krnt FG, § 12 Abs 7 NÖ FG, § 29 Abs 3 Z 4 OÖ FG, § 23 Abs 3 Z 2 Sbg FG, § 31 Abs 3 lit a Tir FG, § 49 Abs 2 Wr FG.
- 70 § 57 Abs 1 Bgld FG, § 12 Abs 3 NÖ FG, § 49 Abs 2 Wr FG.
- 71 § 35 Abs 5 lit e Krnt FG, § 12 Abs 5 NÖ FG, § 29 Abs 3 Z 5 OÖ FG, § 23 Abs 3 Z 3 Sbg FG, § 31 Abs 3 lit b Tir FG, § 49 Abs 3 Wr FG.
- 72 § 12 Abs 5 NÖ FG, § 6 2. Tir FG-Durchführungsv.
- 73 § 29 Abs 3 Z 3 OÖ FG.
- 74 § 29 Abs 3 Z 7 OÖ FG. Ähnlich § 23 Abs 6 Sbg FG: »Fischereigerät, ausgenommen Reusen und Kiemennetze, darf nicht ohne Beisein des Fischers ausliegen.«
- 75 § 35 Abs 5 lit f Krnt FG, § 12 Abs 7 NÖ FG, § 29 Abs 3 Z 6 OÖ FG, § 23 Abs 3 Z 1 lit b Sbg FG, § 13 Abs 1 Stmk FG, § 6 2. Tir FG-Durchführungsv, § 49 Abs 3 Wr FG.
- 76 § 12 Abs 3 NÖ FG, § 23 Abs 3 Z 4 Sbg FG, § 31 Abs 3 lit c Tir FG, § 49 Abs 2 Wr FG.
- 77 § 58 Bgld FG, § 12 Abs 3 NÖ FG, § 29 Abs 4 Z 1 OÖ FG, § 23 Abs 5 Z 1 Sbg FG, § 14 Abs 1 Stmk FG, § 15 Vbg BinnengewässerfischereiV.
- 78 LVwG NÖ 11.7.2017, LVwG-S-3030/001-2016.

weit nach dem selben Maßstab zu beurteilen. Viel schwerer als der Umstand, dass Weidgerechtigkeit uU von Bundesland zu Bundesland anders definiert werden muss (weil auf die jeweiligen FG abzustellen ist), wiegt mE jedoch der Umstand, dass **in nahezu keiner Regelung das ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden explizit als weidwirdig angesprochen** wird. Im Jagdrecht umfasst die »Weidgerechtigkeit« jedenfalls den Schutz der Tiere vor Quälerei.⁷⁹ Warum soll das nicht auch im Fischereirecht gelten?

Wenn die »Weidgerechtigkeit« die Fische vor Qualen schützen soll, liegt es nahe, auch die einschlägigen TSchG-Regelungen als **Auslegungshilfe für den unbestimmten Rechtsbegriff »Weidgerechtigkeit«** zu verwenden. Nach § 5 Abs 1 TSchG ist es verboten, einem Tier »ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen«. Gegen dieses Verbot verstößt ua, wer ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt (§ 5 Abs 2 Z 10 TSchG) oder Fanggeräte so verwendet, dass sie nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten (§ 5 Abs 2 Z 16 TSchG). Die Einschätzung des Gesetzgebers, dass in diesen Fällen eine Form der Tierquälerei vorliegt, lässt sich ohne Weiteres auf die Fischerei übertragen.

Weidgerecht wäre es demnach, **nur in Verwertungsabsicht oder zu Hegezwecken** zu fischen, gefangene Fische (idealerweise noch im Wasser) **sofort wieder zu befreien** oder wenn sie aus vernünftigen Grund (– also »gerechtfertigt« –) **getötet** werden sollen, dies **ohne Aufschub** zu tun. An Vorarlberger Binnengewässern sind Fische, die sich der Fischer angeeignet hat, unmittelbar nach dem Fang auf möglichst schmerz-

79 EBRV 446 BlgNR 22. GP, 6. Vgl etwa zur Vermeidung unnötiger Qualen durch die Verpflichtung zur Nachsuche bereits VwGH 23.9.1987, 87/03/0098, 19.12.2006, 2005/03/0229, 23.10.2008, 2006/03/0137. Im Lichte dieser Überlegung wäre naheliegender, dass ein Fisch nur dann freigelassen werden darf, wenn er nach dem Fang lebensfähig ist und keine Verletzungen aufweist, welche ihm länger anhaltende Schmerzen oder Leiden verursachen können. Nach *Gaisbauer*, Wettfischen aus tierschutzrechtlicher Sicht, ÖJZ 1991, 236 (237 mwN), sind unter »Leiden« »insb der Wesensart des Tieres zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen und Beschränkungen des Wohlbefindens zu verstehen«. Bewirken die Einwirkungen beim Wirbeltier also Verletzungen, Stressphänomene oder Verhaltensänderungen gegenüber dem »Normalzustand«, ist von »Leiden« auszugehen. »Schäden« sind die Beeinträchtigungen der Unversehrtheit; vgl *Gaisbauer* aaO.

lose und rasch wirksame Art zu töten; das Hältern von gefangenen Fischen in Setzkeschern udgl ist nicht zulässig.⁸⁰ Damit traf Vorarlberg eine tierschutzadäquate Regelung. Ähnliches gilt zT seit Kurzem auch für Oberösterreich, wo im Fall einer Entnahme eine schnelle Betäubung und fachgerechte Tötung des Fisches zu gewährleisten ist.⁸¹

Die »Verletzung der Fischerehre« bestraft – soweit ersichtlich – nur mehr Salzburg (und unter modernerer Bezeichnung [»Standespflichten«] auch Tirol): Die Verletzung der Fischerehre durch ein Mitglied des Landesfischereiverbandes kann (unbeschadet allfälliger strafgerichtlicher oder verwaltungsstrafrechtlicher Verfolgung) durch das »Ehrengericht« geahndet werden; die Fischerehre wird ua durch einen »groben Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit, das ist insb bei einem schweren Verstoß gegen die §§ 9 Abs 1, 10, 11, 21–28 oder die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen« verletzt werden (§ 46 Abs 2 Z 1 Sbg FG).⁸² In Tirol sind über Fischereiberechtigte, die ihre **Standespflicht verletzen**, Disziplinarstrafen zu verhängen; ein Verstoß gegen die Standespflicht liegt vor, wenn die fischereirechtlichen Vorschriften, insb jene über die weidgerechte Ausübung des Fischfanges, wiederholt oder gröblich missachtet werden (§ 54 Abs 1 Tir FG).

VI. »Hege« als Rechtfertigungsgrund für den Hobbyangler?

»Hege« bedeutet die Berechtigung und Verpflichtung, einen nach Art und Menge angemessenen Bestand an Wassertieren zu erhalten.⁸³ Aus »hegerischen« Überlegungen heraus ist ein Zurücksetzen eines gefangenen Fisches nur denkbar, wenn die gefangene Fischart im befischten

80 § 7 Abs 4 Vbg BinnengewässerfischereiV.

81 § 29 Abs 2 Z 2 OÖ FG.

82 Ein »schwerer Verstoß« gegen die Schonvorschriften (§ 21 Sbg FG) oder die Weidgerechtigkeitsregelungen (§ 23 Sbg FG) stellt daher einen zusätzlich sanktionierbaren »groben Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit« dar. Zum Doppelbestrafungsverbot vgl jüngst *Palmstorfer*, Bestrafung im jagdrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren vor dem Hintergrund der vorherigen Einstellung eines tierschutzrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens zum selben Sachverhalt verstößt gegen das Doppelbestrafungsverbot – Anmerkung zu VwGH 18.10.2016, Ra 2016/03/0029, TiRuP 2018/A, 45.

83 Vgl etwa § 1 Abs 2 Stmk FG.

Gewässer(abschnitt) nicht ausreichend stark vertreten ist oder aus anthropogenen oder natürlichen Gründen bedroht ist. Woher weiß der Angler, der möglicherweise als Tourist nach Österreich gekommen ist, um diesen Umstand? Es liegt am Fischereiberechtigten, für sein Gewässer entsprechende Hege-Vorschriften zu beschließen und den »Gastfischern als Hilfspersonen« zur Kenntnis zu bringen. Der Fischereigast ist nur zum Fischfang berechtigt, er hat nicht das umfassende, die Befugnis und Pflicht zur Hege einschließende Fischerei(ausübungs)recht. Die Entscheidung über das hegerisch zu begründende Zurücksetzen anzulandender Fische ist daher vom Fischerei(ausübungs)berechtigten⁸⁴ zu treffen und liegt insofern nicht im Ermessen des Anglers.

»catch and release, weil es sinnvoll sei, die – ohnedies wenigen – Fische in den heimischen Flüssen nicht zu töten, sondern leben zu lassen« hat mit Hege nichts zu tun. **Angeln mit dem Vorsatz, ausnahmslos jeden Fisch wieder freizulassen, ist keine Hegemaßnahme.** Denn Hege umfasst eine Fürsorgepflicht zur Erhaltung des Fischbestands (was durch die Gefahr, den Fisch beim Fang letal zu verletzen, konterkariert würde) samt dem Setzen entsprechender Maßnahmen (zB Beseitigung invasiver Arten oder Einbringen von Besatzfischen). »catch and release« aus Zeitvertreib fällt da nicht darunter. Wenn der Fischbestand ohnedies durch Hegemaßnahmen gesichert werden muss, weil er andernfalls gefährdet wäre, braucht es Fischereiverbote und Besatzmaßnahmen, nicht aber Eingriffe in die Fischbestände durch »Spaßangeln ohne Entnahmeabsicht«.

84 Aus Tierschutzsicht könnte man fragen, ob es zB wegen der Halmortabilität nicht eher iSd Hege wäre, wenn gar nicht gefischt wird, weil dann auch heimische (und allenfalls unterrepräsentierte) Arten nicht an den Haken gehen. Allerdings könnte »Angeln zur Beseitigung unnatürlicher Bestandsstrukturen« (wie zB von Verbattungszuständen oder unausgeglichene Populationsdichten) durchaus als »Hegemaßnahme« gewertet werden. Dazu braucht es aber Vorgaben des »Hegeverantwortlichen«, also des Fischereiberechtigten, welche Fischarten zu entnehmen und welche nicht zu beangeln bzw zurückzusetzen sind.

VII. Exkurs: Empfinden Fische Schmerz, leiden sie, werden sie geschädigt?

Ziel von Tierschutzbestimmungen ist der **Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der einzelnen Tiere** (vgl etwa § 1 TSchG). Unter Wohlbefinden versteht der Gesetzgeber die **Befriedigung der tierlichen Bedürfnisse** und die **Abwesenheit von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst**.⁸⁵ Wirbeltiere, zu denen auch die Fische gehören, haben – ua in der Wirbelsäule verlaufende – Nervenbahnen, die gemeinsam mit dem Gehirn das Zentralnervensystem bilden und eine sehr feine und rasche Wahrnehmung von Reizen, insb auch von Schmerzen, ermöglichen.⁸⁶ Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass alle Wirbeltiere schmerzfähig sind. Daher sieht – mit Blick auf Fische – § 32 TSchG vor, dass **Regelungen für die Aufbewahrung (»Lebendhälterung«) und Tötung** zu erlassen sind. Die – gemäß § 32 Abs 6 TSchG entsprechend dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechende – Tierschutz-SchlachtV⁸⁷ normiert, dass Fische betäubt werden müssen, bevor sie getötet werden – was unnötig wäre, wenn Fische nicht Leid oder Schmerz empfinden würden. Und wenn Fische tatsächlich unempfindsam wären, wäre es auch nicht notwendig, in der 2. Tierhaltungsverordnung⁸⁸ tierschützende Vorgaben zu machen.

Fische haben im Kopf- und Mundbereich sowie in der Haut **Schmerzrezeptoren** und zeigen **Schmerz(vermeidungs)verhalten**.⁸⁹

85 EBRV 446 BlgNR 22. GP, 4f. Zu den Begriffen »Schmerzen«, »Leiden«, »schwere Angst« und »Schäden« vgl EBRV 446 BlgNR 22. GP, 8. Im Strafrecht ist unstrittig, dass Fische einer bewussten Gefühls- und Schmerzempfindlichkeit fähig sind; vgl statt aller *Hinterhofer* in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), Salzburger Kommentar zum StGB (7. Lfg, 2002) § 222 Rz 31 und 42. § 222 StGB schützt einen »gewissen Mindeststandard an Lebensqualität für das Tier als eigenständiges Rechtsgut« – so *Hinterhofer* aaO, Rz 9.

86 *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht, Bd I² (2006) 26 mwN.

87 BGBl II 2015/312; insb §§ 9 und 10 sowie Anhang B.

88 BGBl II 2004/486 idF II 2016/68; insb § 7 und Anlage 5.

89 Vgl etwa *Sneddon/Braithwaite/Gentle*, Do fishes have nociceptors? Evidence for the evolution of a vertebrate sensory system. *Proceedings of the Royal Society B: Biological Sciences* 207/1520 (2003) 1115–1121 (<<http://doi.org/10.1098/rspb.2003.2349>>); *Sneddon*, The evidence of pain in fish: the use of morphine as an analgesic, *Applied Animal Behavior Science*, 83(2) (2003) 153–162 (<[http://doi.org/10.1016/S0168-1591\(03\)00113-8](http://doi.org/10.1016/S0168-1591(03)00113-8)>); *Chandruo/Duncan/Moccia*, Can fish suffer? Perspectives on sentience, pain, fear and stress, *Applied Animal Behaviour Science* 86 (2004) 225–250

Dem wurde in der deutschen Literatur von einzelnen Autoren entgegengehalten, dass auf Grund der einfachen Hirnstruktur bei Fischen Zweifel an der generellen Leidens- und Schmerzfähigkeit bestünden und dass es keinen unzweifelhaften wissenschaftlichen Beweis für die Schmerz- oder Leidensfähigkeit gebe.⁹⁰ Aus (verwaltungs)strafrechtlicher Sicht schließen diese Autoren daraus Folgendes: Bestehen in der fachwissenschaftlichen Diskussion begründete Zweifel an der Leidensfähigkeit, so muss der strafrechtliche Grundsatz »in dubio pro reo« Berücksichtigung finden und zur Straffreiheit führen.⁹¹ Die ganz überwiegende biowissenschaftliche Literatur geht allerdings von Schmerzempfinden bzw Leidensfähigkeit aus;⁹² vereinzelte gegenteilige Veröffentlichungen reichen mE nicht aus, um die »hL« soweit in

(<http://doi.org/10.1016/j.applanim.2004.02.004>); *Sneddon*, Nociception, *Fish Physiology* 25 (2006) 153–178 ([http://doi.org/10.1016/S1546-5098\(06\)25004-0](http://doi.org/10.1016/S1546-5098(06)25004-0)); *Nordgreen/Garner/Janczak/Ranheim/Muir/Horsberg*, Thermoception in fish: Effects of two different doses of morphine on thermal threshold and post-test behaviour in goldfish (*Carassius auratus*), *Applied Animal Behaviour Science* 119 (2009) 101–107 (<http://doi.org/10.1016/j.applanim.2009.03.015>); *Braithwaite*, Do Fish Feel Pain? (2010); *Segner*, Fish. Nociception and pain – A biological perspective, in *Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich* (Hrsg), *Beiträge zur Ethik und Biotechnologie*, Bd 9 (2012); aA etwa *Rose*, The Neurobehavioral Nature of Fishes and the Question of Awareness and Pain, *Reviews in Fisheries Science* 10 (2002) 1–38 (<http://doi.org/10.1080/20026491051668>); *Rose/Arlinghaus/Cooke/Diggles/Sawynok/Stevens/Wynne*, Can fish really feel pain? *Fish and Fisheries*, 15 (2014) 97–133 (<http://doi.org/10.1111/faf.12010>); *Key*, Fish do not feel pain and its implications for understanding phenomenal consciousness, *Biology & Philosophy* 30/2 (2015) 149–165 (<http://doi.org/10.1007/s10539-014-9469-4>); *Key*, Why fish do not feel pain, *Animal Sentience* 2016.003 (zu den Reaktionen darauf vgl insb http://www.huffingtonpost.com/marc-bekoff/fish-feel-pain_b_8881656.html?guccounter=1; 17.6.2020). Zur Schmerz- und Leidensfähigkeit vgl auch *Hirt/Maisack/Moritz*, *Tierschutzgesetz*³ (2016) § 1 TSchG Rz 16.

90 *Jendrusch/Niehaus*, Ausgewählte Rechtsprobleme der Angelfischerei, NuR 2007, 740 (743 und 744) unter Hinweis auf *Jendrusch/Arlinghaus*, *Catch & Release – eine juristische Untersuchung*, AUR 2005, 48 (50). Als Begründung für die Unmöglichkeit bewussten Schmerzempfindens wird vorgebracht, dass bei Fischen eine bestimmte Hirnregion im Großhirn (Neocortex), die Bewusstsein und damit einhergehend Schmerzempfinden hervorruft, fehle; die »Schmerzempfindungsnachweise« könnten auch Verhaltensreaktionen und andere neuroendokrine und physiologische Antworten auf äußere Reize sein, die unbewusst und losgelöst vom Schmerz vonstattengehen – so *Jendrusch/Arlinghaus*, *Catch & Release – eine juristische Untersuchung*, AUR 2005, 48 (49 FN 23), denen ein »zweifelsfreier wissenschaftlicher Beleg für das Schmerzempfinden« fehlt.

91 *Jendrusch/Niehaus*, Ausgewählte Rechtsprobleme der Angelfischerei, NuR 2007, 740 (744); *Jendrusch/Niehaus*, Verstoß gegen § 17 TierSchG durch Lebendhaltung von Köderfischen? NuR 2008, 325 (326).

92 Vgl FN 89.

Zweifel zu ziehen, dass sie nicht mehr als Entscheidungs- und Begründungsgrundlage herangezogen werden kann. Und: »Straffreiheit« bedeutet nicht, dass das Verhalten aus Tierschutzsicht gerechtfertigt ist. So ist nach §§ 38 Abs 1 Z 1 iVm 5 Abs 1 TSchG nur strafbar, wer ein Tier in »schwere Angst« versetzt; aus seiner »Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf«⁹³ sollte der Mensch jedoch jegliches (und nicht bloß massives) Unbehagen-Verursachen unterlassen.

Dass Fische in Folge des erlittenen Stresses und der mit dem An- und Abhaken verbundenen Verletzungen sowie dem »Landaufenthalt« in weiterer Folge verenden, ist erwiesen – lediglich einige wenige Arten wie zB Karpfen, Wels oder Hecht scheinen hier eine sehr große Überlebenschance zu haben, während Zander oder Salmoniden deutlich empfindlicher sind. Studien kommen – je nach Fischart – zu unterschiedlichen Ergebnissen, was die »Hakmortalität« betrifft.⁹⁴ Es ist aber unzweifelhaft davon auszugehen, dass nicht alle wieder freigelassenen Fische überleben. Schon kleinste Verletzungen im Bereich der Kiemen führen unweigerlich zum Tod; bei zu lang gedrillten Fischen ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie (uU erst Stunden oder Tage später) an Erschöpfung sterben. Die Beschädigung der die Schuppen überziehenden Schleimhaut führt zu Anfälligkeit für Verpilzung, Infektion, Bakterien- oder Parasitenbefall, also zu Erkrankung.

Verschiedentlich wurde eingewandt, dass es bei den Verurteilungen von Anglern wegen Schmerzens- oder Leidzufügung zu »unzuläs-

93 § 1 TSchG.

94 Vgl etwa *Hall/Broadhurst/Butcher/Rowland*, Effects of angling on post-release mortality, gonadal development and somatic condition of Australian bass *Macquaria novemaculeata*, *Journal of Fish Biology* 75 (2009) 2737–2755 (<<http://doi.org/10.1111/j.1095-8649.2009.02474.x>>); *Sitar/Brenden/He/Johnson*, Recreational Post-release Mortality of Lake Trout in Lakes Superior and Huron, *North American Journal of Fisheries Management*, Vol 37/4 (2017) 789–808 (<<http://doi.org/10.1080/02755947.2017.1327903>>); *Weltersbach/Strehlowa/Ferterc/Klefothá/de Graafe/Dorowga*, Estimating and mitigating post-release mortality of European eel by combining citizen science with a catch-and-release angling experiment, *Fisheries Research* 201 (2018) 98–108 (<<http://doi.org/10.1016/j.fishres.2018.01.010>>); *Lewin/Strehlow/Fertec/Hyder/Niemax/Herrmann/Weltersbach*, Estimating post-release mortality of European sea bass based on experimental angling, *Journal of Marine Science* 75/4 (2018) 1483–1495 (<<http://doi.org/10.1093/icesjms/fsx240>>). Zu älteren Studien vgl die Nachweise bei *Jendrusch/Arlinghaus*, Catch & Release – eine juristische Untersuchung, *AUR* 2005, 48 (50 FN 34). Die Überlebenswahrscheinlichkeit ändert jedoch nichts an der Schmerz-/Leidenszufügung.

sigen Parallelwertungen zwischen tierischen Verhaltensmustern und menschlichen Reaktionsmustern unter Zugrundelegung menschlicher Erfahrungswerte« komme.⁹⁵ Damit wird aber auch die Frage nach der – für Tiere – zutreffenden Schmerzdefinition in den Raum gestellt. Schmerz und Leid wird beim Menschen immer mit einer emotionalen Empfindung verbunden, Bewusstlose haben weder Schmerzen noch Leiden noch Angst. Dieser »Mangel an Emotionsfähigkeit« würde den Tierschutz auf eine Gruppe von Tierarten eingrenzen und zB Insekten oder Frösche ausschließen. Ihnen dürfte man dann ohne Weiteres Gliedmaßen oder Flügel ausreißen. Vielleicht sollte man daher bei Tieren lediglich auf die Nozizeption, also die Reaktion des Organismus auf schädigende Reize, abstellen. Der Organismus würde auf den externen Reiz nicht mit Verhalten (zB Flucht) oder organischen Reaktionen (zB erhöhter Puls, Hormonausstoß) antworten, wenn dieser Reiz nicht eine gesundheitliche Belastung wäre. Mit Bezug auf die Fischphysiologie wäre also zu überdenken, ob man nicht für Tiere ohne Großhirn(rinde), also etwa Vögel, Fische oder Reptilien, anstelle von »Schmerzen, Leiden und Angst«, welche allesamt eine emotionale Erfahrung sind und eine bewusste Wahrnehmung erfordern, zB die Begriffe »Belastung (Stress)« und »Schäden« setzen sollte, um deren »Wohlbefinden« oder »körperliche Unversehrtheit« zu sichern. Durch »bloße Nozizeption« ausgelöste »Stressreaktionen« sind ebenso von schädigenden Reizen ausgelöst und führen zu Freisetzung von Hormonen, erhöhtem Herzschlag, erhöhter Schleimabsonderung, weiteren physiologischen Reaktionen, Verhaltensänderungen und auch Anpassungskrankheiten. Fische können Stress durch zusätzlichen Energieaufwand kompensieren, bei wiederkehrender oder länger anhaltender Belastung wird die Anpassungsfähigkeit jedoch überfordert – Stress kann daher auch bei Fischen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

Unabhängig von alledem ist aber der Umstand, dass Fische durch den Angelhaken geschädigt werden. Wenn unter »Schäden« »nachteilige Veränderungen körperlicher Strukturen (Verletzungen oder Gesundheitsschäden)« zu verstehen sind,⁹⁶ dann kommt es beim Angeln

95 *Jendrusch/Niehaus*, Ausgewählte Rechtsprobleme der Angelfischerei, NuR 2007, 740 (744); *Jendrusch/Niehaus*, Verstoß gegen § 17 TierSchG durch Lebendhaltung von Köderfischen? NuR 2008, 325 (326).

96 So EBRV 446 BlgNR 22. GP, 8.

in aller Regel zu Schäden: beim Hakenbiss in Form eines Lochs im Maul- oder Rachenbereich und damit einer Verletzung der Maulschleimhaut (und uU der Muskulatur) (oder des Verbleibs des Hakens im Fisch – einhergehend mit Einschränkungen bei der Nahrungsaufnahme), beim Anfassen zum Zwecke des Enthakens oder Posierens in Form der Verletzung der Fisch(schleim)haut ebenso wie beim »Zwischenlagern« auf Schotterbänken und Treibholz zu diesen Zwecken. Tierschutzkonform wäre es nur, den Fisch bereits im Wasser vom Haken zu lösen oder zu betäuben bzw zu töten. Das an Land oder ins Boot Ziehen, das Herumtragen oder das Posieren führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Verletzung der Fisch(schleim)haut. Ist also ein Fisch zum Verzehr zu groß (zB ein 60 kg schwerer, zwei Meter langer Wels), dann ist er noch im Wasser abzuhaken, nicht aber an Land zu ziehen und dort 15 Minuten für Foto- und Videoaufnahmen zu präsentieren.⁹⁷ 15 Minuten an Land bringt unzweifelhaft fischkörperige Stressreaktionen mit sich; das an Land Ziehen, Hochheben und Ablegen auf Steinen und Ästen schädigt jedenfalls die Fisch(schleim)haut.

Die dt Judikatur⁹⁸ ist sich einig, dass die **Angelfischerei (und/oder die Lebendhalterung in einem Setzkescher) dem geangelten Fisch Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt**. In Österreich ist aus jüngerer Zeit – soweit über RIS eruierbar – nur ein einschlägiger Fall vor dem (Verwaltungs-)Gericht gelandet: Das LVwG NÖ⁹⁹ bestätigte eine Bestrafung wegen nichtweidgerechten Verhaltens, weil einem Wels dadurch Leiden zugefügt worden war, dass dieser mit einem Seil durch den Kiemendeckel und am Maul mehrere Stunden an einem Holzsteg im Freien angeleint war und dadurch in einer über die weidgerechte Ausübung der Fischerei hinausgehenden Weise Witterungseinflüssen und einer Bewegungseinschränkung ausgesetzt wurde (€ 250,- Geldstrafe).

97 Vgl etwa <<https://www.sn.at/salzburg/chronik/60-kilogramm-schwerer-waller-am-wiest-alstausee-an-der-angel-88677124>> (17.6.2020) oder <<https://salzburg.orf.at/stories/3049281/>>(»Wallersee: Angler fängt 65-Kilo-Wels«; 17.6.2020).

98 Vgl etwa OLG Düsseldorf 20.4.1993, 5 Ss 171/92 59/92; VG Koblenz 12.10.1995, 2 K 616/95.KO; OVwG Bremen 21.3.1997, 1 BA 5/95; OVG Rheinland-Pfalz 28.5.1998, 12 A 10020/96; AG Bad Oeynhausen 10.4.2001, 5 Cs 16.js.567/00; BVerwG 18.1.2009, 3 C 12/99; AG Lemgo 31.3.2011, 25 Cs-22-Js 86/10-194/10); OVwG Münster 3.7.2015, 20 B 209/15; VG Regensburg 10.5.2016, RN 4 K 16.8.

99 LVwG NÖ 11.7.2017, LVwG-S-3030/001-2016.

VIII. Tierethischer Splitter

§ 1 TSchG begründet das Erfordernis des Schutzes des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere mit der »besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf«. Vom TSchG-Anwendungsbereich bzw von der Verantwortung des Menschen sind auch die Fische betroffen. Die gesetzgeberische Wertung im TSchG, wonach **Fische ein beeinträchtigbares Wohlbefinden haben**, spricht eher gegen als für ein »Spaßangeln ohne vernünftigen Grund«. Die Schmerzempfindungsfähigkeit der Fische verlangt nach einer ethischen Reflexion über die **Mensch-Fisch-Beziehung**. Wir Menschen, die wir in die Lebensräume und Leben anderer (leidensfähiger) Lebewesen eingreifen, sollten über die damit verknüpften ethischen Probleme nachdenken und nach Lösungen suchen. Mit *Remele*¹⁰⁰ kann etwa gefragt werden, ob Empathie mit Tieren erst gestattet ist, wenn eine Tierart zahlenmäßig schrumpft oder gar vom Aussterben bedroht ist. Stellt nicht schon die Tötung eines einzelnen empfindungsfähigen Tieres einen Ausnahmefall dar, den man ethisch gut begründen muss, unabhängig davon, ob die Art, der das individuelle Tier angehört, bald oder eines Tages aussterben wird oder nicht? Umgelegt auf »catch and release«: **Ist das Spaß-, Freizeit- und Erholungsbedürfnis des Anglers von solchem Wert, dass es als »vernünftiger Grund« die Beifügung von Schäden, Leiden oder Schmerzen rechtfertigen kann?** Beim Sportangeln bzw Trophäenfischen werden (idealerweise: große) Fische nach einem Angelvorgang (»Drill«) lebend aus dem Wasser gehoben, ohne Betäubung oder Tötung vom Angelhaken gelöst, gemessen, vor einer Kamera präsentiert und anschließend wieder in das Gewässer gesetzt. Schmerz- und leidensverursachend wirken dabei das Anhaken (der »Biss«), der Drill, die Anlandung, die Atemnot außerhalb des Wassers, der Druck beim Halten, das Hochheben, das Abhaken. Ist es gerechtfertigt, zur Befriedigung der Lust Einzelner am Aufspüren des Fisches und der Freude am Drill oder des Drangs zur Selbstdarstellung auf Social Media-Kanälen **das Leben von Fischen zu gefährden sowie deren Gesundheit, Wohlbefinden und arttypisches Verhalten zu beeinträchtigen?** Aber muss man im 21. Jahrhundert wirklich alles regeln oder könnte man nicht auf die Eigenverantwortung der

100 *Remele*, Von Dodos und Calvariabäumen, Makaken und Menschen, in Persy/Hintermayr/Wagner (Hrsg), Tierschutzrecht 2018/2019 (2019) 1 (7).

Angler in Bezug auf respektvollen Umgang mit Fischen setzen? Nun, der Gesetzgeber schränkt in sonstigen Fällen der Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit von schmerzempfindlichen Lebewesen die Eigenverantwortlichkeit des »Leidzufügers« ein: Hundeschwänze und -ohren dürfen nicht kupiert werden (§ 7 Abs 1 Z 2 und 3 TSchG), Flügelknochen dürfen nicht zur Verminderung des Flugvermögens gestutzt werden (§ 7 Abs 1 Z 1 TSchG), etc. Warum aber dann nicht auch das durch kein überwiegendes Interesse gerechtfertigte, sondern mit Erholung und/oder »Jagdfieber« begründete Leiden von Fischen reduzieren, indem man verbietet, dass man jeden Fisch aus dem Wasser holen und wieder zurücksetzen darf?¹⁰¹ Warum sollte man nicht die Regelung, was ein rechtlich entnahmefähiger Fisch ist, aus Gründen des Tierschutzes verschärfen, zumindest aber konkretisieren? An einem vernünftigen Grund mangelt es, wenn der Fisch zur bloßen Maßeinheit eines »sportlichen« Erfolgs degradiert und missbraucht wird; der reine Sportgedanke allein ist unter Berücksichtigung der Verantwortung des Menschen gegenüber dem tierischen Leben selbstredend nicht geeignet, die Beeinträchtigung der Fische beim Angelvorgang zu rechtfertigen.¹⁰²

Fische reagieren auf Schmerzzufügung mit verschiedenen körperlichen Reaktionen (insb erhöhte Atmungsaktivität, erhöhte Herz-

101 Das Problem sind die zwei Extrempositionen: Entnahmegebot (»Anlandepflicht«) aller gefangenen Fische versus »Zurücksetzen jedes gefangenen Fisches«. Im Zurücksetzen könnte man einen Kompromiss zwischen dem Erhalt der anglerischen Möglichkeiten und dem Fischbestandserhalt vermuten – ansonsten würde nämlich »überfischt«, was zum einen den Fischbestand (insb auch an Laichfischen) und zum anderen die »Angelqualität« (insb die Fangraten) gefährden würde. Wenn jeder Angler jeden gefangenen Fisch mitnehmen müsste, wären die Gewässer bald leergefischt. Daher bleibt als Alternative zum Zurücksetzen eigentlich nur die Begrenzung der Zahl und Fangquoten der Angler (zB durch Verteuerung oder stärkerer zeitlicher oder anzahlmäßiger Limitierung der Angelberechtigungen), das Ausweiten der Schonvorschriften (samt örtlichen und/oder zeitlichen Angelverböten) – oder aber die Gesetzgeber beantworten diese Frage im Schnittfeld von Gesellschaft (Freizeit, Vereinsleben, Gesundheit), Wirtschaft (Erwerbsfreiheit des Fischereiberechtigten, Angelzubehörhandel, Tourismus) und Ökologie (Fischbestand, Ökosystem, Tierwohl). Bei einer deutlichen Beschränkung von »catch and release« wären dann aber jedenfalls einige Hobbyangler gezwungen, sich eine andere Outdoor-Freizeitaktivität (idealerweise ohne folgenschwerer [le-taler] Beeinträchtigung von Fauna und Flora) zu suchen, und einige Wirtschaftsbetriebe müssten sich angebotsseitig wohl umorientieren.

102 So *Jendrusch/Niehaus*, *Ausgewählte Rechtsprobleme der Angelfischerei*, NuR 2007, 740 (745).

frequenz, schnellerer Flossenschlag, veränderte Schleimbildung).¹⁰³ Allerdings leiden Fische leise, da sie nicht schreien können. Bei den meisten Menschen ist die **Empathie für Haus- und Nutztiere größer als für Fische**, die nicht nur einen gänzlich anderen Lebensraum haben, auf Grund fehlender Mimik emotionslos wirken und sich für uns nicht akustisch wahrnehmbar artikulieren können. Beim Hund erkennen wir das Fehlen von Wohlbefinden gleich: zwischen den Beinen eingeklemmte Rute, gesenkter Kopf, aufgestellte Nackenhaare, Knurren, Gähnen; ähnlich auch bei der Katze: eingeklemmter Schwanz, angelegte Ohren, Fauchen. Das Unwohlsein des Pferdes erkennen Laien am mit angelegten Ohren auf der Stelle Bocken, geweiteten Nüstern oder dem Kopfhochwerfen. Die Schmerz- und Unbehagenssymptome bei Rindern sind schwerer zu erkennen (Schonhaltung, Muhen, erhöhte Atemfrequenz). Da haben wir Menschen ein Sensorium dafür; bei Vögeln, Reptilien oder Fischen sind wir hingegen weniger empfindlich – wir sehen und hören deren Schmerz ja nicht. Was aber eben nicht bedeutet, dass sie nicht auch Schmerzen empfinden oder leiden.

Für den Hobbyangler ist es entspannend, am Ufer sitzend oder stehend die Luft, das Geplätscher und das Gezwitscher zu genießen und auf den Biss zu warten, aufregend, den Drill durchzuführen, befriedigend, den Fisch angelandet zu haben. Aus Sicht des Fisches ist es hingegen bereits im Wasser ein echter Überlebenskampf: Fluchtversuche bis zur totalen Erschöpfung, Anstieg von Puls, Blutdruck, Atemfrequenz und Stresshormonpegel, veränderter Stoffwechsel, etc; an Land kommen dann noch Sauerstoffmangel durch Luftexposition, kollabierende und verklebende Kiemen, Schädigungen der Haut, eventuell Platzen der Schwimmblase, Verletzungen im Schlund oder Darm durch das Anhaken, etc hinzu. Positiv formuliert handelt es sich dabei um eine Freizeitbeschäftigung, negativ formuliert um ein gefahrloses Quälen eines wehrlosen, seinem Fressinstinkt folgenden Lebewesens, um die Lust am Wettkampf mit einem körperlich unterlegenen Tier, um Profilierungsmöglichkeiten des Anglers in Social Media-Kanälen, in Zeitungsartikeln oder seinem Angelverein. Bei »catch and release« werden **Fische ohne Verwertungs- oder Hegeabsicht also nur zum Spaß gefangen** und danach wieder freigelassen; dazwischen liegen der Drill, das Abhaken, oftmals ein langwieriges Vermessen und Fotografieren, das

103 So etwa auch bereits *Gaisbauer*, Wettfischen aus tierschutzrechtlicher Sicht, ÖJZ 1991, 236 (237 mwN).

Zufügen von Schmerzen, Leiden und Schäden (die regelmäßig mit Verzögerung zum Tod führen). Aus ethischer Sicht kommt es aber nur zT auf die Bedürfnisse des Tieres an. Relevant ist vor allem die Intention der handelnden Menschen. Als ein »vernünftiger Grund« gilt »ein von einer allgemein nachvollziehbaren, verstandesgemäßen Entscheidung getragener Grund, den ein nüchterner und ohne Emotionen denkender Mensch mit dem erforderlichen Fachwissen verstehen kann«¹⁰⁴. Die Grundidee der Fischerei ist die Verwertung des gefangenen Fisches (»catch to eat«), sei als Nahrungsmittel für den Menschen, aber auch als Tierfutter¹⁰⁵. Mit Zeitvertreibs-»catch and release« verbundene körperliche Beeinträchtigung beim Fisch, der Fisch als »Sportgerät bzw Maßeinheit eines sportlichen Erfolgs«¹⁰⁶, der »auf die Befriedigung persönlicher Eitelkeiten ausgerichtete Leistungsvergleich mehrerer Angler«¹⁰⁷, Schmerzzufügung und Schädigung fürs (digitale) Fotoalbum – ist das eine vom Verstand getragene Entscheidung?

Die vorrangige Pflicht des Menschen besteht darin, seine vielfältige Gewalt gegenüber schmerzsensiblen Kreaturen drastisch zu reduzieren und die Habitate freilebender Tiere achtsam zu respektieren.¹⁰⁸ Nun wird es durchaus so sein, dass bei einzelnen Anglern die **Achtung der Würde und des Wohlbefindens des Fisches** eine (dem Jagdtrieb oder Freizeitvertreib allerdings untergeordnete¹⁰⁹) **Handlungsmaxime**

104 Jendrusch/Niehaus, Ausgewählte Rechtsprobleme der Angelfischerei, NuR 2007, 740 (745).

105 Jendrusch/Niehaus, Ausgewählte Rechtsprobleme der Angelfischerei, NuR 2007, 740 (745) weisen zurecht darauf hin, dass dabei die Verwertung als Tierfutter nicht einer bloßen Entsorgung gleichkommen darf.

106 So bereits Gaisbauer, Wettfischen aus tierschutzrechtlicher Sicht, ÖJZ 1991, 236 (240). Dass der Fisch wieder freigelassen wird, damit er auch anderen Anglern noch als Trophäe zur Verfügung stehen kann bzw er zum »jederzeit wiederverwendbaren Sportgerät degradiert« (so Gaisbauer aaO) wird, ist kein fischereirechtlicher Wert.

107 Gaisbauer, Wettfischen aus tierschutzrechtlicher Sicht, ÖJZ 1991, 236 (239).

108 So Remele, Von Dodos und Calvariabäumen, Makaken und Menschen, in Persy/Hintermayr/Wagner (Hrsg), Tierschutzrecht 2018/2019 (2019) 1 (15). Ein rein egoistischer Ansatz wäre es, dass es beim Natur-, Arten- und Gewässerschutz primär darum ginge, dass ausreichend Fische im Gewässer sind, die (zu welchem Zweck auch immer) geangelt werden können. Der Tierschutz bleibt da völlig außen vor. Beim anthropozentrischen Ansatz erfolgt der Schutz der Fische nur, damit der Mensch sie nutzen kann, wobei es hier in der Diskussion immer um die Nutzung als Nahrungsmittel ging; vom Tier als »Sportgerät« oder »Spaßfaktor« war dabei nie die Rede.

109 Wäre sie nicht untergeordnet, würde man nicht »catch and release« betreiben, sondern gar nicht angeln oder nur aus Hegegründen fischen.

ist. Blickt man freilich in Facebook, Instagram oder YouTube, so wird dort der Fisch oftmals als »Sparringpartner«¹¹⁰ oder »Trophäe« präsentiert. Wenn eine zivilisierte Gesellschaft im 21. Jahrhundert nicht schon allein aus ethischen Überlegungen heraus fähig oder willens ist, empfindungsfähigen Tieren nur mit rechtfertigendem Grund Schmerzen, Schäden oder sonstige Beeinträchtigungen zuzufügen, sondern vielmehr mit der Möglichkeit des Spaßangelns sogar um Touristen wirbt,¹¹¹ bedarf es offenbar des Gesetzgebers, um den **Respekt vor (Wasser-)Tieren zu erzwingen**. Der jeweilige Landesgesetzgeber käme damit auch seiner Verpflichtung aus dem Staatsziel Tierschutz nach.^{112,113} Die Zirkus-Entscheidung des VfGH (VfSlg 19.568/2011) lässt sich ohne Weiteres auf das Verwenden von Fischen zur Unterhaltung des Hobbyanglers übertragen: »Wie der Verfassungsgerichtshof bereits festgehalten hat, ist in den letzten Jahrzehnten insoweit ein Wertewandel eingetreten, als sich nach heutiger Auffassung im Tierschutz ein weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse verkörpert (VfSlg 15.394/1998). Zwar verkennt der Verfassungsgerichtshof nicht, dass auch der langen Tradition der Erwerbs- und Lebensform des Zirkusses (einschließlich historisch immer damit verbunden

110 Vgl etwa <www.claudiadarga.com> (»Nervenkitzel, Adrenalin, Kampf mit dem Fisch«; 17.6.2020).

111 Vgl etwa <www.fischerurlaub.at>, <www.fliegenfischen-oesterreich.at>, <www.angel-urlaub.at> oder <www.fischahoi.at> (jeweils 17.6.2020).

112 Tierschutz ist ein Staatsziel, dem die Staatsorgane verpflichtet sind. Für die Privatpersonen ergeben sich daraus keine unmittelbaren Handlungs- oder Unterlassungspflichten. Dass das absichtliche Zufügen von Schmerzen aus Spaß am Kampf mit einem unterlegenen Tier in einer westlichen Demokratie des 21. Jahrhunderts zulässig sein soll, ist aber jedenfalls ein gewisser Widerspruch.

113 Nur der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass das Staatsziel Tierschutz auch einen Eingriff in die Grundrechte des Fischereiberechtigten zu rechtfertigen vermag; vgl etwa bereits VfSlg 12.009/1984, wonach das Staatsziel Umweltschutz ein den Eingriff in die Erwerbsausübungsfreiheit rechtfertigendes öffentliches Interesse ist (»Motorboothfahrverbot«). Im (kontrovers diskutierten) Erkenntnis zur 3. Piste des Flughafens Wien-Schwechat (VfSlg 20.185/2017) wurde freilich einschränkend ausgesprochen, dass aus dem Staatsziel kein absoluter Vorrang des Umweltschutzes gegenüber anderen öffentlichen Interesse folge. Hinsichtlich des Tierschutzes ebenso *Sander/Schlatter*, Das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, in Baumgartner (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2014 (2014) 235 (250). Zum Verbot des Tötens männlicher Eintagsküken als durch das Staatsziel Umweltschutz gerechtfertigten Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit von Brutereibetreibern vgl dt BVwG 13.6.2019, 3 C 28.16.

gewesener Darbietungen mit bestimmten Wildtieren) Gewicht zukommt. Angesichts des dem Gesetzgeber hier zukommenden größeren Gestaltungsspielraums kann der Verfassungsgerichtshof ihm aber unter verfassungsrechtlichem Blickwinkel nicht entgegenreten, wenn er heute die Verwendung von Wildtieren in Zirkussen und damit für diese Tiere verbundene Beeinträchtigungen und Belastungen zum Zwecke der Zerstreung und Belustigung von Menschen nicht mehr hinnehmen will, die früher als nicht zu beanstanden oder nicht von Bedeutung angesehen wurden.« Im Lichte dieser Formulierung würde das Verbot von unbegründetem¹¹⁴ »catch and release« einer VfGH-Überprüfung wohl standhalten.

IX. Fazit

Es ist sicherlich zutreffend, dass die Fische in unseren Gewässern durch Regulierung, Giftstoffe oder Wasserkraftwerke größeren Belastungen ausgesetzt sind als durch Hobbyangler. Die Beeinträchtigung des Lebensraums, die eine bestandserhaltende natürliche Reproduktion oftmals verunmöglicht, entbindet aber nicht von der **zusätzlichen Tierschutz-Perspektive**. Denn am Haken zu hängen, aus dem Wasser

¹¹⁴ Wie bereits erwähnt, kann ein Zurücksetzen sinnvoll und/oder nötig sein, wenn der (nach dem Abhaken noch überlebensfähige) Fisch den Schonvorschriften unterliegt oder dies Hegeerfordernissen (zB der geangelte Fisch als Gen-/Laichträger) entspricht. Sollte der Fisch zurückversetzt werden, so ist er noch im Wasser vom Haken zu lösen und freizulassen, damit ihm die Beeinträchtigungen durch Vermessen, unsachgemäßes Herumtragen oder -liegen, Fotografieren, Sauerstoffmangel durch Luftexposition, etc erspart bleibt. Zutreffend normieren daher einzelne FG, dass der Fisch unverzüglich und schonend zurückzusetzen ist; ein 15-minütiger Fototermin eines Laichfisches entspricht als unnötig langer Aufenthalt außerhalb des Wassers nicht der Weidgerechtigkeit. Es wäre zu prüfen, inwieweit dies nicht den Tierquälereitbestand des § 222 Abs 1 Z 1 StGB (»rohes Misshandeln« bzw »Zufügen unnötiger Qualen«) darstellt. Das tatbestandsmäßige gravierende Beeinträchtigen des physischen Wohlbefindens ohne berechtigtes übergeordnetes Interesse (*Hinterhofer* in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer [Hrsg], Salzburger Kommentar zum StGB [7. Lfg, 2002] § 222 Rz 35 und 39) bzw das ohne legitimen, dem Tierschutzinteresse übergeordneten Zweck erfolgende Zufügen eines länger andauernden Schmerz- oder Angstzustandes (*ders* aaO, Rz 42 und 46) wäre wohl erfüllt, allerdings wird es in vielen Fällen an der Nachweisbarkeit des erforderlichen Vorsatzes fehlen. Die fehlende Strafbarkeit nach StGB bedeutet allerdings nicht automatisch eine Weidgerechtigkeit iSd FG!

gezogen zu werden, an Land festgehalten, gewogen und vermessen zu werden, für ein Foto hochgehalten zu werden – das bedeutet für Fische zumindest **Stress**, idR auch eine **Schädigung** (und naturwissenschaftlich derzeit mehrheitlich befürwortet: auch **Leiden** und/oder **Schmerzen**).

Weidgerechtes Angeln bedeutet, dass zum **Zwecke der Hege oder des Nahrungserwerbs gefischt** wird und nicht geschützte Fische (Größe, Art, Schonzeit) behalten (»angelandet«) werden. »catch and release« als bloßes Freizeitvergnügen stresst bzw verletzt Fische ohne rechtfertigenden Grund – und kann somit nicht als weidgerechte Fischerei gewertet werden. Eine Konkretisierung der Weidgerechtigkeit im Hinblick auf den Tierschutz würde nicht nur für die Fischer mehr Klarheit schaffen, sondern könnte dazu genutzt werden, den Tierschutzgedanken augenscheinlicher zu machen.

Ganz grundsätzlich zu hinterfragen ist auch die Notwendigkeit von neun (bzw zehn) Fischereigesetzen, wengleich angesichts der Historie dieses Rechtsbereichs eine »Verbundlichung« nur schwer vorstellbar ist. Die **Schonzeiten und allenfalls auch Schonmaße können ja durchaus regional unterschiedlich** ausfallen, aber die **Grundsätze der Weidgerechtigkeit sollten mE österreichweit die gleichen sein**. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in einigen Bundesländern das Verwenden von Schusswaffen oder Dynamit, das Benutzen von lebenden Wirbeltieren als Köder oder das Angeln im Bereich von Fischaufstiegs-hilfen ausdrücklich verboten ist und in anderen Bundesländern nicht. Natürlich kann man im Interpretationswege zum Ergebnis kommen, dass bestimmte Vorgehensweisen nicht als »Anwendung allgemein als geeignet anerkannte Fangmethoden« oder Schusswaffen nicht als »allgemein als geeignet angesehene Fanggeräte« anzusehen sind und deshalb keine Weidgerechtigkeit vorliegt. Der Rechtssicherheit und der Sichtbarmachung des »Landesstandards« würde eine explizite taxative Regelung besser dienen.

Die Landesgesetzgeber haben die **Möglichkeiten zum Schutz der Fische vor Schmerz-, Schadens- oder Leidzufügung**, die im Rahmen der Gesichtspunktetheorie und des Berücksichtigungsprinzips durchaus zur Verfügung stünden, **nur spärlich genutzt**. Liegt das am starken Lobbying durch Fischerei und Tourismus (und Angelzubehörhandel)? Liegt das daran, dass den Landesgesetzgebern bislang nicht bekannt war, dass Fische Schmerzen empfinden bzw leiden können? Liegt das daran, dass sich die Landesgesetzgeber vom Staatsziel Tierschutz nicht

unmittelbar angesprochen fühlen? Es ist Zeit, den **Tierschutz auch im Fischereirecht stärker zu berücksichtigen**. Fische sollten – wenn überhaupt – hobbymäßig nur dann geangelt werden, wenn man beabsichtigt, sie als Nahrungsmittel zu verwerten. **Zum bloßen Zeitvertreib oder zur eigenen Entspannung sollte keinem Tier eine Belastung oder Schädigung zugefügt werden**. Das wäre »angelfischereiliche Tierquälerei«. Es liegt an den Landesgesetzgebern, die Verheißung des § 2 BVG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (»Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Tierschutz«) ernst zu nehmen und die Fischereiregelungen anzupassen. Süddeutschland und die Schweiz (sowie teilweise schon Vorarlberg) geben die Richtung vor.

Korrespondenz:

ao. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Feik
Fachbereich Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht
Universität Salzburg
Kapitelgasse 5-7
5020 Salzburg
E-Mail: rudolf.feik@sbg.ac.at